

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für den IT-Zukauf des voestalpine-Konzerns  
November 2020/Österreich**

<b>TEIL 1 – ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>2</b>
<b>1 GELTUNG DER AEB-IT</b>	<b>2</b>
<b>2 VOESTALPINE, AUFTRAGGEBER</b>	<b>2</b>
<b>3 AUFTRAGNEHMER</b>	<b>2</b>
<b>4 VERTRAGSBESTANDTEILE</b>	<b>2</b>
<b>5 LEISTUNGSPFLICHT UND ZUSAGEN DES AN</b>	<b>2</b>
<b>6 MITWIRKUNG DES AG</b>	<b>2</b>
<b>7 TERMINE</b>	<b>3</b>
<b>8 LEISTUNGSÄNDERUNGEN, ZUSATZLEISTUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>9 DOKUMENTATION</b>	<b>3</b>
<b>10 INFORMATION</b>	<b>3</b>
<b>11 SCHULUNG UND BERATUNG</b>	<b>3</b>
<b>12 MITARBEITER DES AN</b>	<b>3</b>
<b>13 GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ</b>	<b>3</b>
<b>14 KONTROLLE</b>	<b>4</b>
<b>15 ENTGELT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>16 HAFTUNG</b>	<b>5</b>
<b>17 VERTRAGSDAUER</b>	<b>5</b>
<b>18 EINHEITLICHES VERTRAGSVERHÄLTNIS</b>	<b>5</b>
<b>19 DATENBEGRIFF</b>	<b>5</b>
<b>20 SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>TEIL 2 – BESONDERE BEDINGUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>1 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HARDWARE</b>	<b>6</b>
<b>2 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR STANDARDSOFTWARE</b>	<b>8</b>
<b>3 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR INDIVIDUALSOFTWARE</b>	<b>10</b>
<b>4 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR IT-DIENSTLEISTUNGEN</b>	<b>13</b>
<b>5 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR IT-WARTUNGSLEISTUNGEN</b>	<b>14</b>
<b>6 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR CLOUD SERVICES</b>	<b>16</b>

## TEIL 1 – ALLGEMEINER TEIL

### 1 Geltung der AEB-IT

1.1 Die folgenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen IT“ („**AEB-IT**“) gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers auf dem Gebiet der Informationstechnologie („**IT**“) und/oder der Telekommunikation, soweit in der jeweiligen Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

1.2 voestalpine ist berechtigt, die AEB-IT jederzeit zu ändern. Verbindlich ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Fassung.

1.3 Die AEB-IT gelten auch für alle künftigen einschlägigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dabei nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird.

### 2 voestalpine, Auftraggeber

2.1 Soweit in diesen AEB-IT von „**voestalpine**“ bzw. vom „**voestalpine-Konzern**“ die Rede ist, versteht man darunter

- a) die voestalpine AG, FN 66209 t, voestalpine-Strasse 1, 4020 Linz, Österreich, und
- b) jede (mittelbare oder unmittelbare) Tochtergesellschaft derselben, unabhängig vom Ausmaß des Beteiligungsverhältnisses.

2.2 „**Auftraggeber**“ (AG) ist die in der jeweiligen Bestellung genannte Gesellschaft des voestalpine-Konzerns.

2.3 Sofern dem AG Nutzungsrechte eingeräumt werden umfasst die Rechtseinräumung stets auch die Berechtigung zur Ausübung der Nutzungsrechte durch Unternehmen des voestalpine-Konzerns oder durch Dritte für Zwecke des AG und der Unternehmen des voestalpine-Konzerns.

### 3 Auftragnehmer

3.1 „**Auftragnehmer**“ (AN) ist der Adressat der jeweiligen Bestellung. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die für ihn bei der Bestell- und Vertragsabwicklung gegenüber dem AG auftreten, entsprechend bevollmächtigt sind, und muss sich alle Erklärungen dieser Personen zurechnen lassen.

3.2 Der AN hat unverzüglich nach Erhalt der Bestellung den Auftrag zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nur wirksam, wenn der AN ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Ein Vertrag wird grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung des AG durch den AN abgeschlossen. Als eine solche Annahme gilt es auch, wenn der AN nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.

3.3 Der AN ist nicht berechtigt, die Bestellung an Dritte weiterzugeben. Die Beziehung von Subunternehmern durch den AN bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den AG. Genehmigte Subunternehmer unterliegen denselben Verpflichtungen wie der AN.

### 4 Vertragsbestandteile

4.1 Vertragsbestandteile sind:

- 4.1.1 die angenommene Bestellung des AG (samt Anlagen);
- 4.1.2 alle Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte und sonstigen Dokumente (außer den weiter unten angeführten), auf die in der Bestellung verwiesen wird oder die der Bestellung beiliegen;
- 4.1.3 allenfalls abgeschlossene Standardvertragsklauseln und/oder Auftragsverarbeitervereinbarung;
- 4.1.4 Teil 2 der AEB-IT („Besondere Bedingungen“);
- 4.1.5 Teil 1 der AEB-IT („Allgemeiner Teil“);
- 4.1.6 die folgenden Richtlinien und Standards des voestalpine-Konzerns (die auf der voestalpine-Website veröffentlicht sind oder dem AN auf Anforderung zugesendet werden):
  - a) IT Sicherheit-Mindeststandards für externe Partner, sofern der AN Daten von voestalpine verarbeitet;
  - b) der Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner ([www.voestalpine.com/compliance](http://www.voestalpine.com/compliance));
- 4.1.7 das Angebot des AN.

4.2 Im Fall von Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in absteigender Reihenfolge.

4.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Vertragsformblätter des AN werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, soweit sich der AG ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich unterwirft.

4.4 Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil.

### 5 Leistungspflicht und Zusagen des AN

5.1 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass sie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und, soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, dem aktuellen Stand der Technik, einschließlich aller einschlägigen technischen Normen (ÖNORMEN, EN, DIN) und Industriestandards, entsprechen. Soweit für die jeweiligen Leistungen möglich, haben diese CE-zertifiziert zu sein.

5.2 Insbesondere garantiert der AN, dass der AG aufgrund der Leistungen des AN nicht wegen Verletzung von Rechten Dritter jeglicher Art in Anspruch genommen werden kann.

5.3 Soweit den Leistungen des AN Anweisungen, Vorgaben oder Unterlagen des AG zugrunde zu legen sind, garantiert der AN, dass er diese geprüft hat und die Erbringung seiner Leistungen auf dieser Grundlage zu den vereinbarten Konditionen möglich ist. Soweit die Leistungen des AN auf örtliche Gegebenheiten, Geschäfts- und Produktionsprozesse, IT-Systeme oder sonstige Einrichtungen des AG abzustimmen sind, garantiert der AN gleichermaßen, dass er diese Umstände geprüft hat und die Erbringung seiner Leistungen auf dieser Grundlage zu den vereinbarten Konditionen möglich ist. Ändern sich die entsprechenden Umstände auf Seiten des AG nach Vertragsabschluss, so hat der AN den AG vor allfälligen negativen Auswirkungen auf die Leistungserbringung unverzüglich zu warnen, widrigenfalls er jegliche aus der Änderung ableitbaren Ansprüche, insbesondere auf Mehrvergütung oder Erstreckung von Leistungsfristen, verliert.

5.4 Der AN garantiert, seine Leistungen so zu erbringen, dass sie den vom AG mit der Bestellung erkennbar verfolgten Zweck vollständig erfüllen, soweit der AN den AG auf diesbezügliche Einschränkungen oder Bedenken nicht vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich hingewiesen hat. Der AN hat daher neben den im Vertrag explizit angeführten Leistungen ohne gesonderte Vergütung auch alle sonstigen Teil- oder Nebenleistungen, die zur vollständigen Erfüllung dieses Zwecks erforderlich sind (zB zur Herstellung der vollständigen Betriebsfähigkeit des angebotenen IT-Systems), zu erbringen.

5.5 Der AN ist verpflichtet, bei der Abwicklung des Vertrages alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten, einschließlich der umwelt- und der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (zB nach LSD-BG), und hat dem AG jederzeit alle diesbezüglich vom AG geforderten Nachweise vorzulegen.

5.6 Veränderungen in diesen Nachweisen hat der AN dem AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Erneuerung von abgelaufenen Unterlagen ist mit jeweils aktuellem Stand an den AG zu übersenden.

5.7 Bei Verstößen gegen diesen Punkt 5 hat der AN den AG, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, jedenfalls vollständig schad- und klaglos zu halten.

### 6 Mitwirkung des AG

6.1 Zu Beistellungen und sonstigen Mitwirkungen ist der AG nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6.2 Der AN ist verpflichtet, eine vereinbarte Mitwirkung des AG so rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass der AG sie ohne Beeinträchtigung seiner betrieblichen Abläufe rechtzeitig bereitstellen kann.

6.3 Der AG stellt dem AN vereinbarungsgemäß angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden und rechtzeitig angefordert – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung.

6.4 Mängel der Mitwirkung des AG hat der AN unverzüglich schriftlich zu rügen, widrigenfalls sich der AN nicht darauf berufen kann.

6.5 Stellt der AG vereinbarungsgemäß Personal bei, entbindet die Beistellung den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Leistungsfortschritt und Leistungsergebnis. Ist das beigestellte Personal nach Ansicht des AN für den vereinbarten Zweck der Beistellung nicht ausreichend geeignet, hat der AN dies bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich schriftlich zu rügen, und der AG hat das beigestellte Personal bei berechtigter Rüge auszutauschen.

## **7 Termine**

7.1 Soweit nicht ausdrücklich bestimmte Termine vereinbart wurden, ist der AN zum zügigen Leistungsfortschritt verpflichtet.

7.2 Treten Umstände auf, welche die rechtzeitige Leistungserbringung gefährden, hat der AN – unabhängig davon, ob er diese Umstände zu vertreten hat – den AG bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich über die Gründe, die voraussichtlichen Auswirkungen und mögliche Abhilfemaßnahmen zu informieren. Ferner hat der AN alles Zumutbare anzubieten, um eine Gefährdung der Termine zu vermeiden.

7.3 Im Verzugsfall hat der AN dem AG verschuldensunabhängig – unbeschadet sonstiger Rechte des AG – eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Gesamtauftragswerts pro angefangener Verzugswoche, maximal jedoch 10 % des Netto-Gesamtauftragswerts, zu zahlen; bei Verzug mit Dokumentationsleistungen hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Gesamtauftragswerts pro angefangener Verzugswoche, maximal jedoch 5 % des Netto-Gesamtauftragswerts zu zahlen. Im Fall einer einvernehmlichen Verschiebung von Terminen bleibt diese Vertragsstrafenregelung unabhängig vom Umfang der Terminverschiebungen aufrecht und gilt sodann für die Überschreitung der jeweils geltenden neuen Termine.

7.4 Im Verzugsfall ist der AG ferner berechtigt, auch ohne vorherige Beendigung des Vertragsverhältnisses ausstehende Leistungen des AN nach vorheriger Androhung – bei Gefahr im Verzug auch ohne eine solche – auf Kosten und Risiko des AN von einem Dritten erbringen zu lassen. Hat der AN darauf aufbauend weitere Leistungen zu erbringen, hat er die Ergebnisse einer solchen Ersatzvornahme unverzüglich schriftlich abzunehmen. Allfällige Mängel der Ersatzvornahme sind vom AN zu beheben, soweit sie nicht nachweislich auf Auswahlverschulden des AG hinsichtlich des Dritten beruhen.

7.5 Der AG ist berechtigt, einen Vertragsrücktritt gemäß § 918 ABGB nach seiner Wahl in Bezug auf den gesamten Vertrag oder in Bezug auf einzelne, vom Verzug betroffene Teilleistungen auszusprechen.

## **8 Leistungsänderungen, Zusatzleistungen**

8.1 Der AN ist, soweit zumutbar, verpflichtet, auf Verlangen des AG Zusatzleistungen oder geänderte Leistungen anzubieten (Leistungsänderungsangebot). Dies hat zu marktüblichen, jedenfalls nicht über den Ansätzen seines Angebotes liegenden Preisen zu geschehen; im Angebot gewährte Preisnachlässe gelten auch für Zusatzleistungen bzw. geänderte Leistungen. Im Leistungsänderungsangebot sind alle relevanten Auswirkungen, die mit der betreffenden Leistungsänderung verbunden wären, darzustellen, allfällige Bedenken darzulegen und gegebenenfalls Alternativen vorzuschlagen; dies inkludiert – bei sonstigem Verlust diesbezüglicher Rechte – auch allfällige terminliche Auswirkungen.

8.2 Im Fall der Uneinigkeit über die im Leistungsänderungsangebot angebotenen Preise oder darin geforderte Terminverschiebungen ist der AN verpflichtet, die betreffenden Zusatzleistungen bzw. geänderten Leistungen auf Verlangen des AG dennoch unverzüglich auszuführen („Bauftragung dem Grunde nach“); er hat jedoch Anspruch auf die im Leistungsänderungsangebot angebotene Vergütung, soweit sie mit der vorstehenden Bestimmung im Einklang steht, sowie angemessene Terminverschiebung, soweit er auf deren Notwendigkeit im Leistungsänderungsangebot hingewiesen hat.

8.3 Zusatzleistungen oder geänderte Leistungen können dem AG nur in Rechnung gestellt werden, wenn und soweit der AG gemäß den vorstehenden Bestimmungen ein entsprechendes Leistungsänderungsangebot des AN schriftlich beauftragt hat.

8.4 Der AG ist berechtigt, trennbare Teilleistungen abzubestellen. Diesfalls ist das vereinbarte Entgelt um jenen Teil, welcher auf die betroffenen Teilleistungen entfällt, zu reduzieren. Dies hat keine Auswirkungen auf die für die übrigen Leistungen vereinbarte Vergütung. Im Fall einer Abbestellung der Gesamtleistung hat der AG dem AN die vom AN bereits erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten; weitergehende Ansprüche des AN bestehen nicht.

## **9 Dokumentation**

9.1 Unbeschadet weitergehender vertraglicher Vereinbarungen ist der AN verpflichtet, für die von ihm erbrachten Leistungen eine vollständige, den aktuellen Stand beschreibende und ordnungsgemäße Dokumentation (a) in der Landessprache des AG, (b) auf Englisch und (c) sofern vereinbart zusätzlich in der Landessprache des Verwendungsortes zu liefern, welche die leichte Nutzung des

Vertragsgegenstandes ermöglicht und eine taugliche Grundlage für künftige Bearbeitungen desselben darstellt. Die Dokumentation hat auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

9.2 Die Dokumentation ist bis zur vollständigen Leistungserbringung oder bei Dauerschuldverhältnissen während der gesamten Vertragsdauer laufend zu aktualisieren und entweder spätestens vor Abnahme oder zu Vertragsende dem AG zumindest in elektronischer Form, und zwar jedenfalls auch in einem bearbeitbaren Format, zu übergeben. Der AG ist schon vor Vertragsende zur Einsichtnahme sowie zur Anfertigung von Kopien berechtigt. Auf Verlangen hat der AN dem AG die jeweils aktuelle Dokumentation in Papierform unverzüglich bereitzustellen. Ab Übergabe stehen sämtliche Rechte an der Dokumentation dem AG zu.

9.3 Die vollständige und vertragskonforme Dokumentation stellt, sofern eine Abnahme von Leistungen des AN vorgesehen ist, jedenfalls eine Abnahmevoraussetzung dar.

## **10 Information**

10.1 Während der Vertragsdauer hat der AN den AG über alle wichtigen Umstände und Entwicklungen, welche für den Vertragsgegenstand bedeutsam sein können, unverzüglich zu informieren.

10.2 Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, dem AG auf Verlangen jede den Vertragsgegenstand betreffende Auskunft zu erteilen sowie Statistiken über die Geschäftsbeziehung des AN zum AG zu liefern (zB Anzahl gelieferter Stück bzw. Lizenzen, Aufwände für Wartungsleistungen, Qualitätsstatistiken über Betriebs- und Wartungsleistungen, Verrechnungsparameter für Telekommunikationsdienstleistungen).

## **11 Schulung und Beratung**

11.1 Soweit der AN nicht schon aufgrund des Vertrages zu Schulungs- und Beratungsleistungen verpflichtet ist, hat er auf Verlangen des AG den Vertragsgegenstand betreffende Schulungs- und/oder Beratungsleistungen anzubieten. Hierauf sind die Bestimmungen für Leistungsänderungen, Zusatzleistungen anzuwenden (Punkt 8).

## **12 Mitarbeiter des AN**

12.1 Der AN verpflichtet sich, ausschließlich ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Hat der AN vor Vertragsabschluss für die Leistungsausführung bestimmte Mitarbeiter namhaft gemacht (zB auf Grund von Zugangserfordernissen), hat er diese entsprechend einzusetzen und darf sie nur bei sachlicher Notwendigkeit und nur durch Mitarbeiter mit mindestens gleichwertiger Qualifikation ersetzen.

12.2 Der AN und das von ihm eingesetzte Personal (einschließlich des Personals von Subunternehmern des AN) haben (a) auf Verlangen des AG an Sicherheitsunterweisungen des AG über gesundheits-, umwelt-, betriebs- oder baustellenrelevante Gefahren und über die am Werksgelände des AG geltenden Besucher- und Sicherheitsvorschriften teilzunehmen und (b) alle diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten.

12.3 Mitarbeiter des AN, gegen die der AG nachvollziehbare Bedenken hegt, sind auf Verlangen des AG unverzüglich gegen geeignetes Personal auszutauschen.

12.4 Die Mitarbeiter des AN sind jederzeit verpflichtet, bei internen oder behördlichen Kontrollen ihre Identität und ordnungsgemäße Beschäftigung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass im Original), dem Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat sowie der Bescheinigung PD A1 des zuständigen Sozialversicherungsträgers nachzuweisen.

## **13 Geheimhaltung, Datenschutz**

13.1 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die er aus der Geschäftsbeziehung zum AG über den AG oder den voestalpine-Konzern, dessen Produkte, Werksanlagen, Mitarbeiter und/oder Kunden/Vertragspartner erhält, sowie überhaupt alle Informationen, an denen der AG ein erkennbares Geheimhaltungsinteresse hat, geheim zu halten. Er haftet dem AG auch ohne eigenes Verschulden dafür, dass diese Geheimhaltung auch von sämtlichen Mitarbeitern des AN sowie von Dritten, denen der AN mit Zustimmung des AG entsprechende Informationen zugänglich macht, gewahrt wird. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

13.2 Der AN garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen den höchsten technischen Standards genügen, um Verletzungen der Geheimhaltungsinteressen des AG hintanzuhalten. Jedenfalls dürfen vom AN bereitgestellte oder installierte Systeme, Geräte und/oder Programme keinerlei Kommunikationsbeziehungen zu Personen, Systemen, Geräten und/oder Programmen außerhalb des Betriebsbereiches des AG aufbauen oder von Dritten ohne Wissen des AG zu solchen Kommunikationsbeziehungen genutzt werden können, soweit der AG solchen Kommunikationsbeziehungen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

13.3 Daten, die dem AN aufgrund seines Vertrages mit dem AG zugänglich werden, dürfen nur für den vertragsgegenständlichen Zweck verwendet werden. Soweit sie dafür beim AN oder einem vom AN – unter Einhaltung von Punkt 3.3 – beigezogenen Dritten gespeichert werden müssen, sind sie bestmöglich zu schützen und ehestmöglich, spätestens aber bei Vertragsende, unwiderruflich und nachweisbar zu löschen. Die Löschung ist dem AG auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Der AN hat den AG ausdrücklich zu informieren, sofern ein unbefugter Zugriff auf Daten des AG erfolgt oder droht.

13.4 Der AN hat alle datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Ein Datentransfer in Drittstaaten außerhalb EU/EWR bedarf jedenfalls der gesonderten schriftlichen Freigabe durch den AG. Handelt der AN als Auftragsverarbeiter iSd Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ist er zum Abschluss einer Auftragsverarbeitervereinbarung gemäß Art 28 DSGVO (unter Zugrundelegung des Standardtextes des AG, der dem AN auf Anforderung zugesendet wird) sowie gegebenenfalls der aktuellen Fassung der Standardvertragsklauseln verpflichtet; handelt AN und AN als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche iSd DSGVO, ist der AN gleichermaßen auf Verlangen des AG zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 26 DSGVO (unter Zugrundelegung des Standardtextes des AG, der dem AN auf Anforderung zugesendet wird) verpflichtet.

13.5 Der AN hat dem AG unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf Verlangen jederzeit alle Mitarbeiter des AN, vom AN beigezogenen Dritten und deren Mitarbeiter namhaft zu machen, die im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Informationen gemäß Punkt 13.1 haben. Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Zuverlässigkeit dieser Personen zu verlangen. Soweit der AG gegen die Zuverlässigkeit solcher Personen nachvollziehbare Bedenken hegt, hat der AN sie auf Verlangen des AG vom Datenzugang auszuschließen.

13.6 Der AN hat von ihm ersetzte Systemkomponenten des AG so zu bearbeiten, dass die auf ihnen allenfalls noch enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind; dabei hat der AN sicherzustellen, dass der AG durch die Löschung keine Daten verliert. Soweit nicht anders vereinbart, sind derartige Komponenten vom AN auf Kosten des AN unter Aufsicht des AG zu zerstören.

13.7 Der AN wird darüber informiert, dass der AG personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen sowie die Pflege von Geschäftsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN notwendig sind, verarbeitet und, soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an Unternehmen des voestalpine-Konzerns weltweit (Übersicht aller voestalpine-Gesellschaften unter [www.voestalpine.com/standorte](http://www.voestalpine.com/standorte)) und/oder in die Vertragserfüllung einbezogene Dritte übermittelt. Übermittlungsempfänger können sich auch in Ländern mit einem niedrigeren Datenschutzniveau befinden. Nähere Informationen finden sich in der Allgemeinen Datenschutzerklärung für Geschäftspartner abrufbar auf der Website des AG.

## 14 Kontrolle

14.1 Der AG ist berechtigt, die Aktivitäten des AN und der von diesem beigezogenen Dritten jederzeit zu kontrollieren, insbesondere in Bezug auf ihre Vertragskonformität und die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften. Dazu gehören auch Audits in den Betriebsräumlichkeiten des AN und seiner Subunternehmer. Der AN hat dem AG jederzeit entsprechenden Zugang zu gewähren und an Kontrollen angemessen mitzuwirken bzw. eine entsprechende Mitwirkung durch den Subunternehmer sicherzustellen.

14.2 Der AG ist berechtigt, die Aktivitäten des AN, insbesondere die Aktivitäten auf IT-Systemen des AG, zu überwachen und zu Kontrollzwecken zu protokollieren.

14.3 Der AN ist nicht berechtigt, aus Anlass der Leistungserbringung die Tätigkeiten des AG, insbesondere in Bezug auf dessen Hardware- oder

Softwarenutzung, zu überprüfen, soweit dies nicht zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Installation oder Nutzung von Prüf-, Zähl- oder Vermessungssoftware, einschließlich der Übermittlung damit gewonnener Daten an Dritte, ist in jedem Fall nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Dem AG daraus entstehende Kosten sind dem AG vom AN zu ersetzen.

## 15 Entgelt und Zahlungsbedingungen

15.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind

15.1.1 die Preise feste Pauschalpreise und verstehen sich als Nettopreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern Umsatzsteuer nach der Regelung des § 27 Abs 4 UStG an das Finanzamt Graz-Stadt abzuführen ist, wird dies durch den AG erledigt und der AN darüber informiert;

15.1.2 mit den vereinbarten Preisen alle mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten, einschließlich aller Spesen und Nebenleistungen, abgegolten;

15.1.3 Kostenvorschläge des AN unentgeltlich und unter ausdrücklicher Gewähr der Richtigkeit erstattet;

15.1.4 bei Bestellung mehrerer Leistungen (zB Hard- und Software) die dafür jeweils vereinbarten Preise erst nach Erbringung sämtlicher Leistungen, ausgenommen Wartungsleistungen, fällig.

15.2 Alle Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, und müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die Rechnungslegung hat binnen einer Frist von 2 Wochen nach Leistungserbringung zu erfolgen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind beizulegen.

15.3 Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von drei Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

15.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Zahlungen des AG binnen 60 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Erfüllung aller zugrundeliegenden Leistungen ohne Skontoabzug oder binnen 45 Tagen mit Abzug von 2 % Skonto.

15.5 Die Vertragsparteien streben eine verursachungsgerechte Zuordnung von unmittelbar oder mittelbar aus der Vereinbarung resultierenden Abgaben an. Demnach trägt jeder Vertragsteil, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung, die ihn nach den jeweils geltenden in- und ausländischen Vorschriften treffende Abgabenlast selbst und ist für alle damit verbundenen Verpflichtungen (wie zB Erklärungs-, Abfuhr-, Anzeige-, Aufbewahrungspflichten) selbst verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, welchem Vertragsteil die Abgaben zur Abfuhr bzw. Zahlung vorgeschrieben werden.

15.6 Allfällige mit der Errichtung oder Durchführung des Vertrages anfallende Gebühren trägt der AN.

15.7 Ist der AG aufgrund nationalem Steuerrechts verpflichtet, für den AN Steuern auf Zahlungen gemäß diesem Vertrag an der Quelle einzubehalten und abzuführen, können derartige Quellensteuern jedoch nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder aufgrund sonstiger Bestimmungen des internationalen Steuerrechts reduziert oder zur Gänze beseitigt werden, wird der AG – sofern nach Ansicht des AG zweckmäßig – alle rechtlichen Möglichkeiten einer Direktentlastung an der Quelle ausschöpfen und so dem AN ein Steuerrückerstattungsverfahren zu ersparen. Der AN verpflichtet sich, sämtliche dafür erforderlichen Bestätigungen (zB eine Ansässigkeitsbescheinigung) dem AG zeitnah zur Verfügung zu stellen. Soweit jedoch die Abfuhr derartiger Quellensteuern nicht ohne Haftungsrisiko vermieden werden kann, sind diese vom AN zu tragen. Diesfalls wird der AG dem AN zeitnah Bestätigungen oder sonstige Nachweise über den Steuerabzug und die entsprechende Steuerzahlung zur Verfügung stellen.

## **16 Haftung**

16.1 Der AN haftet gegenüber dem AG für seine Subunternehmer, Vorlieferanten und sonstigen Gehilfen in vollem Umfang wie für sein eigenes Verhalten.

16.2 Wird der AG aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Leistungen des AN von Dritten in Anspruch genommen, etwa im Rahmen der Produkthaftung, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Dies umfasst auch allfällige Rechtsvertretungs- und sonstige Abwehrkosten.

## **17 Vertragsdauer**

17.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag (Ziel- oder Dauerschuldverhältnis) aus wichtigen Gründen durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

17.1.1 Umstände in der Sphäre des AN vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;

17.1.2 der AN oder eine von ihm beigezogene Person gegen Geheimhaltungspflichten oder sonstige wesentliche Vertragsbedingungen verstößt;

17.1.3 der AN ohne die erforderliche Genehmigung des AG einen Subunternehmervertrag schließt;

17.1.4 der AN bei Angebotslegung in wesentlichen Belangen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;

17.1.5 begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AN entstanden sind und der AN trotz Verlangen des AG keine taugliche Sicherheit erbringt.

17.2 Der AG ist berechtigt, die Vertragsauflösung nach seiner Wahl in Bezug auf den gesamten Vertrag oder in Bezug auf einzelne, vom wichtigen Grund betroffene Teilleistungen (nach Wahl des AG allenfalls inklusive damit zusammenhängender weiterer Teilleistungen) auszusprechen.

17.3 Die Vertragsauflösung tritt bei Dauerschuldverhältnissen, bei denen beide Seiten bereits für mindestens eine Periode ihre Hauptleistung erbracht haben, im Zeitpunkt des Zugangs der Auflösungserklärung beim AN ein (Wirkung ex nunc), sonst (einschließlich bei Zielschuldverhältnissen) mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Wirkung ex tunc). Noch nicht abgerechnete Leistungen des AN werden nur vergütet, soweit sie für den AG trotz Vertragsauflösung verwertbar sind.

17.4 Dauerschuldverhältnisse können, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderquartals ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Der AG ist zur Teilkündigung berechtigt, soweit dies nicht für den AN aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.

## **18 Einheitliches Vertragsverhältnis**

18.1 Mehrere Bestellungen beim selben AN bilden eine Einheit, soweit zwischen ihnen ein für den AN erkennbarer Zusammenhang besteht (etwa wenn der AG Software im Zusammenhang mit einem Hardwarekauf bestellt oder zusätzlich zur Bestellung von Standardsoftware deren Anpassung an seine individuellen Bedürfnisse beauftragt).

18.2 Daraus folgt insbesondere, dass

18.2.1 der AG Einwendungen im Zusammenhang mit der einen Bestellung dem AN auch im Zusammenhang mit der anderen Bestellung entgegenhalten kann;

18.2.2 eine Vertragsbeendigung – außer im Fall einer Teilkündigung durch den AG – sämtliche Bestellungen umfasst, insbesondere auch eine bestehende Wartungsvereinbarung.

## **19 Datenbegriff**

19.1 Soweit in diesen AEB-IT der Begriff „Daten“ verwendet wird, sind darunter sämtliche Daten und Informationen aller Art unabhängig davon, ob sie einen Personenbezug aufweisen, zu verstehen.

## **20 Sonstige Bestimmungen**

20.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für jedes Abgehen von der Schriftform.

20.2 In der Korrespondenz des AN mit dem AG ist stets die Bestellnummer/Bestellreferenz anzugeben.

20.3 Der AN ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten oder einzustellen.

20.4 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem AN nur insoweit zu, als seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom AG schriftlich anerkannt wurde.

20.5 Der AN ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster des AG als Referenz zu verwenden.

20.6 Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingelangt sind.

20.7 Auf den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts, anzuwenden.

20.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz des AG.

20.9 Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen grundsätzlich nicht berührt. In einem solchen Fall wird die nichtige oder unwirksame Regelung automatisch durch eine solche gültige, wirksame, gesetzeskonforme und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. AG und AN verpflichten sich, ohne unangemessene Verzögerung anstelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende, gültige und wirksame Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AEB-IT die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Regelung gekannt hätten.

## TEIL 2 – BESONDERE BEDINGUNGEN

Je nach Inhalt der Bestellung gelten für den jeweiligen Vertrag ergänzend – und vorrangig – die im Folgenden geregelten besonderen Bedingungen („**Besondere Bedingungen**“).

Enthält eine Bestellung mehrere Komponenten, welche unter verschiedene Besondere Bedingungen fallen (zB Lieferung von Hard- und Software; Programmierung von Individualsoftware samt anschließender Wartung), so gelten – kombiniert – für jede dieser Komponenten die hierfür jeweils einschlägigen Besonderen Bedingungen. Einwendungen betreffend die eine Komponente kann der AG dabei dem AN jeweils auch nach den für die andere Komponente geltenden Besonderen Bedingungen entgegenhalten; insbesondere ist der AG zur Verweigerung der Endabnahme der gesamten Bestellung berechtigt, wenn er nach den jeweils einschlägigen Besonderen Bedingungen hinsichtlich einer Komponente zur Verweigerung der Endabnahme berechtigt ist.

-----

### 1 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HARDWARE

#### 1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Für den Kauf von Geräten oder Anlagen der Informationstechnologie oder der Telekommunikation einschließlich der zugehörigen System- und Betriebssoftware („**Hardware**“) gelten die folgenden Bedingungen.

1.1.2 Für Miete oder Leasing von Hardware gilt Punkt 1.10.

#### 1.2 Besondere Anforderungen an Hardware

1.2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart,

1.2.1.1 hat der AN fabriksneue Standard-Hardwarekomponenten zu liefern, die problemlos ausgetauscht und erweitert werden können;

1.2.1.2 müssen gelieferte Komponenten und Systeme in der Lage sein, unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen (bzw. soweit diese vom AG nicht spezifiziert wurden, unter erwartbaren Einsatzbedingungen) am Endgerät adäquate Antwortzeiten zu liefern, die eine rasche und effiziente Nutzung zulassen;

1.2.1.3 müssen gelieferte Komponenten und Systeme die aktuell im voestalpine-Konzern verwendeten Virens Scanner zulassen;

1.2.1.4 muss das Patchen von Betriebssystemen und Standardsoftware (zB Java, .Net) ohne Verlust der Herstellergarantie möglich sein;

1.2.1.5 müssen nach Möglichkeit (a) gelieferte Komponenten und Systeme lange nutzbar sein, insbesondere im Hinblick auf die Langfristigkeit von Ersatzteilverfügbarkeit, Weiterentwicklungsmöglichkeit, Kompatibilität, IT-Sicherheit und Herstellersupport, (b) einfache und kostengünstige Upgrade-Möglichkeiten aller Komponenten jeweils auch durch Drittfirmen sichergestellt sein, und (c) bei einer System- und/oder Komponentenauswahl breite Industriestandards sowie Hersteller und Produkte mit langem Lebenszyklus gewählt werden.

#### 1.3 Hardware-Dokumentation

1.3.1 Die Hardware-Dokumentation hat, soweit zur Nutzung der Hardware notwendig oder zweckmäßig, insbesondere eine Dokumentation (inklusive Kurzbeschreibung) für Installation, Konfiguration, Administration, Benützung, Wartung und Ersatzteilaustausch zu umfassen. Der AN hat dem AG insbesondere auch die Hersteller-Artikelnummern der Hardware bekanntzugeben.

1.3.2 Eingesetzte lizenzpflichtige Softwareprodukte sind zusätzlich in einem Softwarelizenznachweis samt Lizenznachweisen und Zahlungsnachweisen vollständig aufzulisten. Eine gebrauchte Softwarelizenz ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AG zulässig; in einem solchen Fall hat der AN alle Vorbesitzer und deren Löschung nachzuweisen.

#### 1.4 Lieferung

1.4.1 Der AN hat die Hardware auf eigene Kosten und eigenes Risiko an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu liefern, in Ermangelung eines solchen an den Sitz des AG, und dort abzuladen. Verpackung und allfällige Transportversicherung werden vom AG nicht gesondert vergütet.

1.4.2 Anlieferungen haben zu den üblichen Geschäftszeiten des AG zu erfolgen und sind rechtzeitig vorher – im Allgemeinen zumindest eine Woche vorher – zumindest per E-Mail zu avisieren. Über allenfalls bestehende Zufahrtsbeschränkungen (insbesondere betreffend Höhe und Gewicht der Fahrzeuge), Zutrittskontrollen und Sicherheitsmaßnahmen hat sich der AN vorab zu informieren und diese einzuplanen und zu beachten.

1.4.3 Jeder Lieferung sind zweckentsprechende, handelsübliche Lieferpapiere mit Angabe des Lieferumfanges, des konkreten Lieferempfängers beim AG und der Bestellnummer/Bestellreferenz beizulegen.

#### 1.5 Inbetriebnahme und Abnahmetest

1.5.1 Wenn nicht ausdrücklich nur die Lieferung an den vereinbarten Bestimmungsort vereinbart wurde, hat der AN die gelieferte Hardware auch so aufzustellen, anzuschließen und in Betrieb zu nehmen, dass sie vom AG ohne weiteres und ohne Einschränkungen genutzt werden kann („**Inbetriebnahme**“).

1.5.2 Zur Inbetriebnahme gehören auch:

1.5.2.1 die Übergabe der Dokumentation;

1.5.2.2 die Hinterlegung oder Übergabe geprüfter Source-Codes, soweit eine solche nach dem Vertrag erforderlich ist;

1.5.2.3 der Abschluss eines vertraglich vereinbarten Probebetriebs;

1.5.2.4 der Abschluss erforderlicher Hardware-Optimierungen durch den AN.

1.5.3 Der Abschluss der Inbetriebnahme ist dem AG vom AN anzuzeigen. Auf Verlangen des AG hat der AN anschließend einen Abnahmetest durchzuführen; der AG ist berechtigt, daran teilzunehmen. Der AG kann für den Abnahmetest angemessene Testdaten, Testfälle und Testumgebungen vorgeben. Macht der AG keine Vorgaben, hat der AN den Abnahmetest selber so auszugestalten, dass die vertragskonforme Leistungserbringung in der operativen Einsatzumgebung umfassend nachgewiesen wird.

1.5.4 Soweit sich aus den Vereinbarungen zwischen AG und AN nichts Anderes ergibt und der AG nicht auf einzelne Teile des Abnahmetests schriftlich verzichtet,

1.5.4.1 besteht der Abnahmetest aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und einem Verfügbarkeitstest jeweils im Echtbetrieb sowie aus einem Softwarelizenzscan;

1.5.4.2 besteht der Funktionstest in der Überprüfung, ob die Hardware die vereinbarten Funktionen erfüllt;

1.5.4.3 besteht der Leistungstest in der Überprüfung, ob die Hardware unter den definierten oder mangels Definition den erwartbaren Belastungszuständen die Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt;

1.5.4.4 besteht der Verfügbarkeitstest – der im operatorlosen Betrieb ohne laufende Betreuung oder Intervention durchzuführen ist – in der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Hardware im Dauertest; er gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (00:00 bis 24:00 Uhr) eine vollständige Verfügbarkeit aller Funktionen der Hardware von mindestens 99,9 % unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht wird und keine Fehlersituation öfter als einmal auftritt;

1.5.4.5 besteht der Softwarelizenzscan in dem vom AN vorrangig mittels beim AG eingesetzter Lizenzvermessungstool zu erbringenden Nachweis, dass (a) nur die vereinbarte Software verwendet wird und (b) die dafür erforderlichen Lizenzen in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Der AN hat das Ergebnis des Softwarelizenzscans dem AG in elektronischer Form so zu übergeben, dass der AG es in sein Lizenzmanagementsystem einpflegen kann.

1.5.5 Über den Abnahmetest hat der AN ein Protokoll abzufassen. Auftretende Mängel sind darin samt mit dem AG vereinbarter Fristen zu ihrer Behebung festzuhalten und vom AN unverzüglich, jedenfalls aber fristgerecht, zu beheben. Nach Abschluss der Mängelbehebung ist der Abnahmetest zu wiederholen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um

Mängel, die keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit (inkl. Sicherheit), Leistung und Verfügbarkeit verursachen (zB Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske, Fehler in der Dokumentation). Die Vereinbarung von Mängelbehebungsfristen entbindet den AN nicht von der Erfüllung vertraglich vereinbarter Fristen und Termine sowie von diesbezüglichen Verzugsfolgen.

#### **1.6 Endabnahme**

1.6.1 Sobald die Lieferung und, soweit oben vorgesehen, die Inbetriebnahme und ein erfolgreicher Abnahmetest abgeschlossen sind, entscheidet der AG über die Endabnahme der Hardware. Sie gilt – unabhängig von einer vorherigen Benützung der Hardware durch den AG – erst mit entsprechender schriftlicher Bestätigung des AG als erfolgt.

1.6.2 Der AG darf die Endabnahme jedoch nur verweigern, wenn

1.6.2.1 die vertraglichen Voraussetzungen für die Endabnahme nicht vorliegen;

1.6.2.2 die Hardware Mängel aufweist; oder

1.6.2.3 die Dokumentation dem AG nicht vollständig und vertragskonform übergeben wurde.

1.6.3 Sofern keine davon abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gehen mit der Endabnahme das Eigentum und die Gefahr auf den AG über; Eigentumsvorbehalte des AN sind unwirksam.

1.6.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind dem AN gesetzte Leistungsfristen im Zusammenhang mit der Lieferung/Bereitstellung von Hardware so zu verstehen, dass innerhalb der Frist die Endabnahme erreicht werden muss.

1.6.5 Die Endabnahme hat keine Ausschlusswirkung, dh der AG verliert keine Ansprüche wegen im Protokoll nicht angeführter, offensichtlicher oder versteckter Mängel.

#### **1.7 Nutzungsrechte an System- und Betriebssoftware**

1.7.1 Der AN räumt dem AG mit Lieferung der Hardware ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes, übertragbares Nutzungsrecht an der System- und Betriebssoftware ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Bearbeitung, zur Pflege der System- und Betriebssoftware sowie zur Entwicklung mit der System- und Betriebssoftware zusammen ablaufender Programme auch durch Dritte für den AG.

1.7.2 Dies gilt jeweils auch für vom AN überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen etc., die zuvor zur Verfügung gestellte System- und Betriebssoftware ersetzen oder ergänzen.

#### **1.8 Gewährleistung und Garantie**

1.8.1 Mit der Endabnahme beginnen die Gewährleistungsfrist und die Frist einer allenfalls mit dem AN vereinbarten Garantie zu laufen.

1.8.2 Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung verlängert sich mit außergerichtlicher Geltendmachung binnen offener Frist für die geltend gemachten Mängel einmalig um ein Jahr.

1.8.3 Mängelbehebungsarbeiten des AN unterbrechen sämtliche Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den betreffenden Mängeln (insbesondere Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz).

1.8.4 Wird durch einen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch der Hardware verhindert, verlängert die Geltendmachung dieses Mangels die Fristen auch für die anderen Teile der Hardware um die Zeit der Verhinderung.

1.8.5 Den AG trifft keine Pflicht oder Obliegenheit zur Mängelrüge; §§ 377, 378 UGB werden ausgeschlossen. Rügt der AG dennoch einen Mangel binnen zwei Jahren nach Endabnahme, wird vermutet, dass der gerügte Mangel im Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden war.

1.8.6 Ist zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Mangels durch den AG dessen endgültige Behebung vorübergehend nicht möglich oder dem AG, insbesondere aus Rücksicht auf dessen laufenden Geschäftsbetrieb, nicht zumutbar, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung durch den AN verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss.

1.8.7 Bei Gefahr im Verzug ist der AG auch ohne vorherige Mitteilung an den AN berechtigt, Mängel – allenfalls auch vorerst bloß behelfsmäßig – im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

1.8.8 Ein Mangel ist jedenfalls dann nicht bloß geringfügig, wenn eine bedungene Eigenschaft fehlt oder der Mangel den Geschäftsbetrieb des AG beeinträchtigt.

1.8.9 Der AN gibt eine Garantie eines Herstellers der Hardware an den AG weiter. Die Erklärungen auch zum Umfang der Garantie sowie zu deren Geltendmachung liefert der AN zusammen mit der Hardware. Garantieansprüche kann der AG direkt beim Hersteller oder über den AN geltend machen.

#### **1.9 Abfälle, gefährliche Stoffe**

1.9.1 Der AN hat die bei der Leistungserbringung anfallenden Abfälle, einschließlich des Verpackungsmaterials, vorschriftskonform kostenfrei zu entsorgen und den AG von allen diesbezüglichen Pflichten freizuhalten.

1.9.2 Der AN hat den AG über besondere Eigenschaften der Hardware, die für deren spätere Entsorgung relevant sind, zu informieren; insbesondere hat der AN den AG durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter in Kenntnis zu setzen, wenn die Hardware gefährliche Stoffe enthält.

#### **1.10 Miete oder Leasing von Hardware**

1.10.1 Die oben für den Kauf von Hardware getroffenen Bestimmungen gelten auch für den Fall der Miete oder des Leasings von Hardware durch den AG, ausgenommen Punkt 1.6.3 (Übergang von Eigentum und Gefahr) und Punkt 1.8 (Gewährleistung und Garantie).

1.10.2 An die Stelle des Punktes 1.8 (Gewährleistung und Garantie) treten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 1096 ABGB und § 1117 ABGB; dabei sind die Punkte 1.8.6, 1.8.7, 1.8.8, 1.8.9 sinngemäß anwendbar. Eine Pflicht oder Obliegenheit des AG zur Mängelrüge (§§ 377, 378 UGB) ist jedenfalls ausgeschlossen.

1.10.3 Unabhängig vom vereinbarten Miet- bzw. Leasingbeginn ist der AG frühestens ab Vorliegen aller Voraussetzungen für die Endabnahme zur Entgeltzahlung verpflichtet.

1.10.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist das Miet- bzw. Leasingverhältnis auf ein Jahr befristet und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet auch das Nutzungsrecht des AG an der Betriebs- und Systemsoftware.

## **2 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR STANDARDSOFTWARE**

### **2.1 Anwendungsbereich**

2.1.1 Für den Kauf von Standardsoftware gelten die folgenden Bedingungen. Für Miete oder Leasing von Standardsoftware gilt Punkt 2.11.

2.1.2 Hat der Vertrag zusätzlich die Anpassung der Standardsoftware an die individuellen Bedürfnisse des AG zum Gegenstand, gelten für diese Anpassung jedoch die Besonderen Bedingungen für Individualsoftware. Kommt der Standardsoftware gegenüber der eigenen Programmierleistung des AN bloß untergeordnete Bedeutung zu, gelten für den gesamten Vertrag ausschließlich – ergänzend und vorrangig zum Allgemeinen Teil dieser AEB-IT – die Besonderen Bedingungen für Individualsoftware.

### **2.2 Besondere Anforderungen an Standardsoftware**

2.2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart,

2.2.1.1 hat der AN Software in der jeweils aktuellsten Version zu liefern, die allgemein auf dem Markt verfügbar ist;

2.2.1.2 hat der AN jedenfalls Versionen in englischer sowie in der Landessprache des AG zu liefern;

2.2.1.3 darf die Software keine Malware, Trojaner, Schadprogramme oder andere schädliche Komponenten enthalten, insbesondere solche, die die Systeme des AG oder des voestalpine-Konzerns beschädigen, deaktivieren, Datendiebstahl oder Datenveränderung ermöglichen, einen unzulässigen Zugriff auf diese Systeme oder eine unzulässige Nutzung derselben ermöglichen oder in sonstiger Weise deren normalen Betrieb beeinträchtigen oder stören;

2.2.1.4 muss die Software (a) in sämtlichen datumsorientierten Funktionalitäten folgerichtige und logische Ergebnisse liefern, (b) benutzerfreundlich, wartungsfreundlich und konsistent erstellt sein, (c) die verlangten Funktionen zuverlässig erfüllen, (d) in der Lage sein, unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen (bzw., soweit diese vom AG nicht spezifiziert wurden, unter erwartbaren Einsatzbedingungen) am Endgerät adäquate Antwortzeiten zu liefern, die eine rasche und effiziente Nutzung zulassen, und (e) nach Möglichkeit lange nutzbar sein, insbesondere im Hinblick auf die Langfristigkeit von Weiterentwicklungsmöglichkeit, Kompatibilität, IT-Sicherheit, Herstellersupport und von einfachen und kostengünstigen Upgrade-Möglichkeiten;

2.2.1.5 muss die Software (a) auf Funktionalität, (b) auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehl Eingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen etc.) und (c) mit marktüblichen Anti-Malware-Testprogrammen getestet sein sowie (d) sämtliche Funktionalitäten und Eigenschaften aufweisen, um die datenschutzrechtlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllen zu können.

### **2.3 Standardsoftware-Dokumentation**

2.3.1 Die Standardsoftware-Dokumentation hat, soweit zur Nutzung der Standardsoftware notwendig oder zweckmäßig, insbesondere eine Dokumentation (inklusive Kurzbeschreibung) für Installation, Konfiguration, Administration, Benützung und Wartung zu umfassen.

2.3.2 Lizenzpflichtige Softwareprodukte sind zusätzlich in einem Softwarelizenznachweis samt Lizenznachweisen und Zahlungsnachweisen vollständig aufzulisten. Eine gebrauchte Softwarelizenz ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AG zulässig; in einem solchen Fall hat der AN alle Vorbesitzer und deren Löschung nachzuweisen.

### **2.4 Lizenzumfang**

2.4.1 An Standardsoftware erwirbt der AG das nicht ausschließliche Recht, die Software (a) im vereinbarten Umfang örtlich und zeitlich unbegrenzt hardwareunabhängig auf allen jetzigen und zukünftigen Anlagen des voestalpine-Konzerns sowie im Katastrophenfall und zu Testzwecken auf Ausweichsystemen zu nutzen und (b) zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. Der AG ist auch berechtigt, im Fall des Verkaufs der Software an einen Dritten den ihm eingeräumten Lizenzumfang an den Käufer zu übertragen. Jedenfalls stehen dem AG die Rechte gemäß §§ 40c bis 40e UrhG zu. Dies alles gilt jeweils auch für vom AN überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen etc., die zuvor zur Verfügung gestellte Software ersetzen oder ergänzen.

2.4.2 Lizenzverträge für Produkte von Drittanbietern müssen gleichfalls auf den Namen des AG lauten.

### **2.5 Source-Code**

2.5.1 Ist die Hinterlegung des Source-Codes vereinbart, hat der AN, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, den dokumentierten Source-Code in der jeweils aktuellen Version dem AG auf einem Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, vorab zur gemeinsamen Prüfung und dann in einem gemeinsam versiegelten Kuvert zu übergeben, welches beim AG hinterlegt wird.

2.5.2 Der AG und Unternehmen des voestalpine-Konzerns dürfen das Siegel brechen und den Source-Code samt Dokumentation selber verwenden oder Dritten zur Verwendung übergeben und insbesondere zur Abwicklung der Gewährleistung, Wartung und Weiterentwicklung durch sie selbst oder durch Dritte benutzen, wenn

2.5.2.1 über den AN ein Insolvenzverfahren gleich welcher Art eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird;

2.5.2.2 der AN sein Geschäft liquidiert oder die Weiterführung der Leistungen wie insbesondere die Gewährleistungsabwicklung, die Weiterentwicklung und/oder Wartungsleistungen für den AG nicht (mehr) zu üblichen Marktpreisen anbietet;

2.5.2.3 der AN seinen Gewährleistungs-, Wartungs- und/oder Weiterentwicklungsverpflichtungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt; oder

2.5.2.4 zumindest zwei erfolglose Exekutionsversuche gegen den AN durchgeführt wurden.

2.5.3 Für die oben aufgezählten Fälle, in denen der AG zur Verwendung des Source-Codes berechtigt ist, räumt der AN dem AG das allumfassende, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht am Source-Code einschließlich des Bearbeitungs-, Verbreitungs-, Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechtes und einschließlich des Rechtes, Unterlizenzen einzuräumen, ein.

2.5.4 Der AG ist überdies zum Brechen des Siegels und zur Verwendung des Source-Codes (auch durch Dritte) berechtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte des AG gemäß § 40e UrhG erforderlich ist.

### **2.6 Lieferung, Installation, Abnahmetest**

2.6.1 Der AN hat die Standardsoftware dem AG entweder über einen Download-Link oder auf einem körperlichen Datenträger zu liefern. In jedem Fall erfolgt die Lieferung auf Kosten und Risiko des AN; allfällige Verpackung und Transportversicherung werden vom AG nicht gesondert vergütet.

2.6.2 Datenträger sind an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu liefern, in Ermangelung eines solchen an den Sitz des AG. Der Lieferung sind zweckentsprechende, handelsübliche Lieferpapiere mit Angabe des Lieferumfanges, des konkreten Lieferempfängers beim AG und der Bestellnummer/Bestellreferenz beizulegen.

2.6.3 Unbeschadet einer allenfalls vereinbarten Installation durch den AN hat der AN (a) die zur ordnungsgemäßen Installation und Deinstallation der Standardsoftware erforderlichen Routinen mitzuliefern und (b) den AG bei Problemen mit der Installation oder Deinstallation zu beraten und zu unterstützen.

2.6.4 Mit Abschluss der Lieferung gehen das Eigentum bzw. Nutzungsrecht und die Gefahr auf den AG über (bei Lieferung auf Datenträger auch hinsichtlich des Datenträgers); Eigentumsvorbehalte des AN sind unwirksam.

2.6.5 Ist eine Installation durch den AN vereinbart,

2.6.5.1 geht die Gefahr jedoch erst mit Abschluss der Installation auf den AG über;

2.6.5.2 entsteht der Entgeltanspruch des AN, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erst mit Abschluss der Installation;

2.6.5.3 ist eine dem AN gesetzte Liefer- oder Leistungsfrist im Zweifel so zu verstehen, dass innerhalb der Frist die Installation abgeschlossen sein muss;

2.6.5.4 hat der AN in unmittelbarem Anschluss an die Installation auch alle zweckmäßigen Optimierungen vorzunehmen;

2.6.5.5 gilt die Installation erst nach Abschluss dieser Optimierungen und, wenn der AG eine Abnahme verlangt, erst mit Endabnahme durch den AG als abgeschlossen.

2.6.6 Auf Verlangen des AG ist ein Abnahmetest durchzuführen; der AG ist berechtigt, daran teilzunehmen. Der AG kann für den Abnahmetest angemessene Testdaten, Testfälle und Testumgebungen vorgeben. Macht



der AG keine Vorgaben, hat der AN den Abnahmetest selber so auszugestalten, dass die vertragskonforme Leistungserbringung in der operativen Einsatzumgebung umfassend nachgewiesen wird.

2.6.7 Soweit sich aus den Vereinbarungen zwischen AG und AN nichts Anderes ergibt und der AG nicht auf einzelne Teile des Abnahmetests verzichtet,

2.6.7.1 besteht der Abnahmetest aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und einem Verfügbarkeitstest jeweils im Echtbetrieb sowie aus einem Softwarelizenzscan;

2.6.7.2 besteht der Funktionstest in der Überprüfung, ob die Standardsoftware die vereinbarten Funktionen erfüllt;

2.6.7.3 besteht der Leistungstest in der Überprüfung, ob die Standardsoftware unter den definierten oder mangels Definition den erwartbaren Belastungszuständen die Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt;

2.6.7.4 besteht der Verfügbarkeitstest – der im operatorlosen Betrieb ohne laufende Betreuung oder Intervention durchzuführen ist – in der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Standardsoftware im Dauertest; er gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (00:00 bis 24:00 Uhr) eine vollständige Verfügbarkeit aller Funktionen der Standardsoftware von mindestens 99,9 % unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht wird und keine Fehlersituation öfter als einmal auftritt;

2.6.7.5 besteht der Softwarelizenzscan in dem vom AN vorrangig mittels beim AG eingesetzter Lizenzvermessungstools zu erbringenden Nachweis, dass (a) nur die vereinbarte Software verwendet wird und (b) die dafür erforderlichen Lizenzen in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Der AN hat das Ergebnis des Softwarelizenzscans dem AG in elektronischer Form so zu übergeben, dass der AG es in sein Lizenzmanagementsystem einpflegen kann.

2.6.8 Über den Abnahmetest hat der AN ein Protokoll zu verfassen. Auftretende Mängel sind darin samt mit dem AG vereinbarter Fristen zu ihrer Behebung festzuhalten und vom AN unverzüglich, jedenfalls aber fristgerecht, zu beheben. Nach Abschluss der Mängelbehebung ist der Abnahmetest zu wiederholen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Mängel, die keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit (inkl. Sicherheit), Leistung und Verfügbarkeit verursachen (zB Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske, Fehler in der Dokumentation). Die Vereinbarung von Mängelbehebungsfristen entbindet den AN nicht von der Erfüllung vertraglich vereinbarter Fristen und Termine sowie von diesbezüglichen Verzugsfolgen.

## 2.7 Endabnahme

2.7.1 Nach dem erfolgreichen Abschluss des Abnahmetests entscheidet der AG über die Endabnahme der Standardsoftware. Sie gilt – unabhängig von einer vorherigen Benützung der Standardsoftware durch den AG – erst mit entsprechender schriftlicher Bestätigung des AG als erfolgt.

2.7.2 Der AG darf die Endabnahme jedoch nur verweigern, wenn

2.7.2.1 die vertraglichen Voraussetzungen für die Endabnahme nicht vorliegen;

2.7.2.2 die Standardsoftware Mängel aufweist; oder

2.7.2.3 die Dokumentation oder der Source-Code dem AG nicht vollständig und vertragskonform übergeben wurden.

## 2.8 Testperiode

2.8.1 Bei Standardsoftware ist der AG berechtigt, innerhalb einer Testperiode von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten.

2.8.2 Die Testperiode beginnt im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den AG.

## 2.9 Gewährleistung und Garantie

2.9.1 Im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs beginnen die Gewährleistungsfrist und die Frist einer allenfalls mit dem AN vereinbarten Garantie zu laufen.

2.9.2 Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung verlängert sich mit außergerichtlicher Geltendmachung binnen offener Frist für die geltend gemachten Mängel einmalig um ein Jahr.

2.9.3 Mängelbehebungsarbeiten des AN unterbrechen sämtliche Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den betreffenden Mängeln (insbesondere Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz).

2.9.4 Wird durch einen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch der Standardsoftware verhindert, verlängert die Geltendmachung dieses Mangels die Fristen auch für die anderen Teile der Standardsoftware um die Zeit der Verhinderung.

2.9.5 Den AG trifft keine Pflicht oder Obliegenheit zur Mängelrüge; §§ 377, 378 UGB werden ausgeschlossen. Rügt der AG dennoch einen Mangel binnen zwei Jahren nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist, wird vermutet, dass der gerügte Mangel im Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden war.

2.9.6 Ist zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Mangels durch den AG dessen endgültige Behebung vorübergehend nicht möglich oder dem AG, insbesondere aus Rücksicht auf dessen laufenden Geschäftsbetrieb, nicht zumutbar, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung durch den AN verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss.

2.9.7 Bei Gefahr im Verzug ist der AG auch ohne vorherige Mitteilung an den AN berechtigt, Mängel – allenfalls auch vorerst bloß behelfsmäßig – im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

2.9.8 Ein Mangel ist jedenfalls dann nicht bloß geringfügig, wenn eine bedungene Eigenschaft fehlt oder der Mangel den Geschäftsbetrieb des AG beeinträchtigt.

2.9.9 Der AN gibt eine Garantie eines Herstellers der Standardsoftware an den AG weiter. Die Erklärungen auch zum Umfang der Garantie sowie zu deren Geltendmachung liefert der AN zusammen mit der Standardsoftware. Garantieansprüche kann der AG direkt beim Hersteller oder über den AN geltend machen.

## 2.10 Neue Versionen

2.10.1 Der AN hat den AG zu informieren, sobald eine neuere Version der gelieferten Standardsoftware verfügbar wird.

2.10.2 Der AG ist nicht verpflichtet, auf neuere Versionen umzusteigen. Die Weiterverwendung älterer Versionen mindert nicht die Rechte des AG aus dem Vertrag, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

## 2.11 Miete von Standardsoftware

2.11.1 Die oben für den Kauf von Standardsoftware getroffenen Bestimmungen gelten auch für den Fall der Miete von Standardsoftware durch den AG, ausgenommen Punkt 2.6.4 und 2.6.5.1 (Übergang von Eigentum und Gefahr) und Punkt 2.9 (Gewährleistung und Garantie).

2.11.2 An die Stelle des Punktes 2.9 (Gewährleistung und Garantie) treten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 1096 ABGB und § 1117 ABGB; dabei sind die Punkte 2.9.6 bis 2.9.9 sinngemäß anwendbar. Eine Pflicht oder Obliegenheit des AG zur Mängelrüge (§§ 377, 378 UGB) ist jedenfalls ausgeschlossen.

2.11.3 Mit Zahlung des Mietentgelts hat der AG auch Anspruch auf Lieferung der jeweils verfügbaren neueren Versionen der Standardsoftware zu denselben Lieferbedingungen, zu denen die ursprüngliche Version geliefert wurde, wobei neuere Versionen nicht zu einer Einschränkung der Funktionalität der Standardsoftware führen dürfen. Der AG ist nicht verpflichtet, auf neuere Versionen umzusteigen.

2.11.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist das Mietverhältnis auf ein Jahr befristet und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses enden auch alle Lizenzrechte des AG; ein allenfalls hinterlegter Source-Code ist dem AN zurückzustellen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der AG jedoch weder bei Beendigung des Mietverhältnisses noch sonst bei Beendigung der Nutzung einer überlassenen Software verpflichtet, diese oder mitgelieferte Datenträger zurückzugeben oder zu vernichten.

-----

### 3 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR INDIVIDUALSOFTWARE

#### 3.1 Anwendungsbereich

3.1.1 Hat der Vertrag die Entwicklung einer Softwarelösung durch den AN für den AG zum Gegenstand („Individualsoftware“), gelten für deren Herstellung und Überlassung die folgenden Bedingungen.

3.1.2 Hat der Vertrag neben der Überlassung von Standardsoftware deren Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des AG zum Gegenstand, gilt dies nur in Bezug auf die Anpassung. Kommt der Standardsoftware gegenüber der eigenen Programmierleistung des AN bloß untergeordnete Bedeutung zu, gelten jedoch für den gesamten Vertrag ausschließlich – ergänzend und vorrangig zum Allgemeinen Teil dieser AEB-IT – die folgenden Bedingungen.

#### 3.2 Vertragsrecht

3.2.1 Auf die Herstellung und Überlassung der Individualsoftware ist Werkvertragsrecht anzuwenden.

3.2.2 Hat der Vertrag die befristete Überlassung der Individualsoftware oder deren unbefristete Überlassung gegen ein periodisch zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand, ist insoweit auch Mietrecht anzuwenden. Diesfalls gilt Punkt 3.13.

#### 3.3 Besondere Anforderungen an Individualsoftware

3.3.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart,

3.3.1.1 muss Individualsoftware alle im Vertrag, im Pflichtenheft oder einem ähnlichen Dokument vereinbarte Spezifikationen zuverlässig erfüllen;

3.3.1.2 muss Individualsoftware zumindest die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und zum bedingenen Gebrauch durch den AG geeignet sein, insbesondere auch in Bezug auf die volle Kompatibilität mit den Systemen, Anlagen und Programmen des AG, deren Einsatz im Zusammenhang mit der Individualsoftware für den AN vernünftigerweise vorhersehbar ist;

3.3.1.3 muss der Source-Code der Individualsoftware (ausschließlich) den Standardsprachumfang der gängigen Programmiersprache(n) verwenden und ausreichend erklärende Kommentare enthalten;

3.3.1.4 darf ohne schriftliche Zustimmung des AG Individualsoftware keine Software enthalten, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann („Freie Software“, „Open Source Software“, „OSS“);

3.3.1.5 muss Individualsoftware (a) unter Verwendung eines Data-Dictionary, eines Source-Code-Verwaltungssystems sowie möglichst eines Testdatengenerators und eines Testhilfesystems erstellt und gegebenenfalls gewartet werden, (b) möglichst plattform- bzw. betriebssystemunabhängig gestaltet sein, (c) sich vom AG problemlos installieren sowie deinstallieren lassen sowie (d) sämtliche Funktionalitäten und Eigenschaften aufweisen, um die datenschutzrechtlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllen zu können;

3.3.1.6 hat der AN jedenfalls Versionen in englischer sowie in der Landessprache des AG zu liefern;

3.3.1.7 darf die Individualsoftware (a) keine Kopierschutzeinrichtungen, Datums-, Programmsperren oder andere Nutzungsbeschränkungen und (b) keine Malware, Trojaner, Schadprogramme oder anderen schädlichen Komponenten enthalten, insbesondere solche, die die Systeme des AG oder des voestalpine-Konzerns beschädigen, deaktivieren, Datendiebstahl oder Datenveränderung ermöglichen, einen unzulässigen Zugriff auf diese Systeme oder eine unzulässige Nutzung derselben ermöglichen oder in sonstiger Weise deren normalen Betrieb beeinträchtigen oder stören;

3.3.1.8 muss die Individualsoftware (a) in sämtlichen datumsorientierten Funktionalitäten folgerichtige und logische Ergebnisse liefern, (b) benutzerfreundlich, wartungsfreundlich und konsistent erstellt sein, (c) die verlangten Funktionen zuverlässig erfüllen, (d) in der Lage sein, unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen (bzw. soweit diese vom AG nicht spezifiziert wurden, unter erwartbaren Einsatzbedingungen) am Endgerät adäquate Antwortzeiten zu liefern, die eine rasche und effiziente Nutzung zulassen, und (e) nach Möglichkeit lange nutzbar sein, insbesondere im Hinblick auf die Langfristigkeit von Weiterentwicklungsmöglichkeiten, Kompatibilität, IT-Sicherheit, Herstellersupport und von einfachen und kostengünstigen Upgrade-Möglichkeiten;

3.3.1.9 muss die Individualsoftware (a) auf Funktionalität, (b) auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen etc.) und (c) mit marktüblichen Anti-Malware-Testprogrammen getestet sein;

3.3.1.10 hat der AN Anpassungen von Standardsoftware möglichst ohne Eingriff in deren Source-Code vorzunehmen.

#### 3.4 Individualsoftware-Dokumentation

3.4.1 Die Individualsoftware-Dokumentation hat, soweit zur Nutzung der Individualsoftware notwendig oder zweckmäßig, insbesondere eine Dokumentation (inklusive Kurzbeschreibung) für Installation, Konfiguration, Administration, Benützung und Wartung zu umfassen.

3.4.2 Eingesetzte lizenzpflichtige Softwareprodukte sind zusätzlich in einem Softwarelizenznachweis samt Lizenznachweisen und Zahlungsnachweisen vollständig aufzulisten. Eine gebrauchte Softwarelizenz ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AG zulässig; in einem solchen Fall hat der AN alle Vorbesitzer und deren Löschung nachzuweisen.

#### 3.5 Lizenzumfang

3.5.1 An Individualsoftware erwirbt der AG das ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte und unbegrenzt übertragbare Werknutzungsrecht. Der AG ist daher insbesondere berechtigt, die Individualsoftware zu jedem von ihm gewünschten Zweck zu nutzen, nach Belieben zu verwerten, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und/oder eine entsprechende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Bearbeitung durch Dritte oder durch den AN zu gestatten oder zu untersagen.

3.5.2 Der AN ist daher ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, eine ähnliche Software für Dritte herzustellen, die tatsächlich oder potentiell in Konkurrenz zum AG oder zu einem anderen Unternehmen des voestalpine-Konzerns stehen, oder als Standardsoftware auf den Markt zu bringen.

#### 3.6 Source-Code

3.6.1 Der AN hat dem AG den Source-Code der Individualsoftware auf einem Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, samt zugehöriger Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Installationsanweisung, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung etc.) in einer für jeden sachverständigen Nutzer verständlichen Form zu folgenden Zeitpunkten in folgender Fassung zu übergeben:

3.6.1.1 schon während der Herstellung der Individualsoftware auf Verlangen des AG die jeweils aktuelle Version;

3.6.1.2 spätestens gemeinsam mit der Fertigstellungsanzeige die fertige Version;

3.6.1.3 unmittelbar nach jeder späteren Veränderung des Source-Codes durch den AN (etwa im Zuge der Abnahme, der Gewährleistung oder der Wartung) die um die jeweilige Veränderung ergänzte Version (wobei auf dem Datenträger alle Änderungen seit der Fertigstellungsanzeige gesondert enthalten und dokumentiert sein müssen).

3.6.2 Vom AN benutzte Programmierwerkzeuge und Programmbibliotheken sind mitzuliefern, wenn sie nicht am freien Markt erhältlich sind.

3.6.3 Das Werknutzungsrecht des AG erstreckt sich auch auf den übergebenen Source-Code.

#### 3.7 Projektphasen

3.7.1 Die Herstellung der Individualsoftware hat in Projektphasen zu erfolgen, von denen jede, falls der AG darauf nicht verzichtet, mit einer Zwischenabnahme durch den AG endet. Wurden die Projektphasen im Vertrag nicht definiert, ist der AG berechtigt, den Herstellungsprozess nach billigem Ermessen in solche Projektphasen zu unterteilen. Die Arbeiten an der/den anschließenden Projektphase(n) dürfen erst nach Abschluss der vorangegangenen Projektphase(n) begonnen werden und werden vorher nicht vergütet.

3.7.2 Zwischenabnahmen und sonstige Freigaben des AG werden ebenso wie ein Verzicht hierauf nur schriftlich erteilt. Sie sind lediglich als Gestattung des Beginns der Arbeit an der/den anschließenden Projektphase(n) und nicht als Einverständnis mit einem bestimmten Zwischenergebnis, als Zustimmung zu einer Vertragsänderung oder als Verzicht auf vertragliche Rechte zu verstehen.

3.7.3 Sind Teil- oder Abschlagszahlungen an den AN oder sonstige Zwischenabrechnungen vereinbart, setzt deren Fälligkeit den Abschluss der jeweiligen Projektphase voraus (Meilenstein). Im Fall des Verzugs mit dem Abschluss einer Projektphase ist der AG berechtigt, sämtliche Zahlungen für diese und daran anschließende Projektphasen zurückzubehalten.

3.7.4 Wird die Spezifikation der Individualsoftware nicht vollständig durch den AG vorgegeben, besteht die erste Projektphase in der Erstellung bzw. Vervollständigung eines entsprechenden Pflichtenheftes durch den AN, der dabei in enger Abstimmung mit dem AG vorzugehen hat. Verweigert der AG die Zwischenabnahme des (vollständigsten) Pflichtenheftes, ist es vom AN nach den Wünschen des AG zu überarbeiten.

3.7.5 Der AN hat vor der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang die technischen Gegebenheiten zu prüfen, so dass die Leistungserbringung uneingeschränkt möglich ist, sowie nötigenfalls mitzuteilen, welche Voraussetzungen zum Einsatz der Individualsoftware beim AG geschaffen werden müssen. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist in das Pflichtenheft aufzunehmen.

### **3.8 Projektmanagement, Berichtspflichten**

3.8.1 Von AG und AN ist eine Projektorganisation bestehend aus den Projektleitern von AG und AN einzurichten.

3.8.2 Der AN hat dem AG spätestens bei Vertragsbeginn einen Projektleiter namhaft zu machen, der dem AG über sämtliche Projektphasen als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und der vom AN nur aus wichtigem Grund oder auf Verlangen des AG (Punkt 12.3 Allgemeiner Teil) ausgetauscht werden darf. Der Projektleiter des AN hat insbesondere

3.8.2.1 eine Projektdokumentation zu führen, in der die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung) definiert sind;

3.8.2.2 einen Projektplan in ausreichender Detaillierung (mit Angabe der Function Points oder ähnlicher Leistungseinheiten) zu erstellen und in kritischen Projektphasen wöchentlich, sonst vierzehntägig auf den aktuellen Stand zu bringen sowie samt SOLL/IST-Vergleich an den Projektleiter des AG zu übermitteln.

3.8.3 Unbeschadet besonders vereinbarter Berichtspflichten hat der AN auf Verlangen des AG jederzeit über den aktuellen Stand der Arbeiten detailliert zu berichten.

### **3.9 Fertigstellung und Abnahme**

3.9.1 Der AN hat die Individualsoftware beim AG im vereinbarten oder mangels Vereinbarung im üblichen Umfang zu installieren und anschließend auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu testen und zu optimieren.

3.9.2 Danach hat der AN dem AG die gebrauchsfertige Installation schriftlich anzuzeigen („Fertigstellungsanzeige“). Mit der Fertigstellungsanzeige bestätigt der AN, die Individualsoftware ordnungsgemäß installiert, optimiert und erfolgreich auf ihre volle Funktionsfähigkeit getestet zu haben. Spätestens gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige hat der AN dem AG die Dokumentation und den Source-Code zu übergeben.

3.9.3 Auf Verlangen des AG ist anschließend vom AN ein Abnahmetest durchzuführen; der AG ist berechtigt, daran teilzunehmen. Der AG kann für den Abnahmetest angemessene Testdaten, Testfälle und Testumgebungen vorgeben. Macht der AG keine Vorgaben, hat der AN den Abnahmetest selber so auszugestalten, dass die vertragskonforme Leistungserbringung in der operativen Einsatzumgebung umfassend nachgewiesen wird.

3.9.4 Soweit sich aus den Vereinbarungen zwischen AG und AN nichts Anderes ergibt und der AG nicht auf einzelne Teile des Abnahmetests verzichtet,

3.9.4.1 besteht der Abnahmetest aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und einem Verfügbarkeitsstest jeweils im Echtbetrieb sowie aus einem Softwarelizenzscan;

3.9.4.2 besteht der Funktionstest in der Überprüfung, ob die Individualsoftware die vereinbarten Funktionen erfüllt;

3.9.4.3 besteht der Leistungstest in der Überprüfung, ob die Individualsoftware unter den definierten oder mangels Definition den erwartbaren Belastungszuständen die Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt;

3.9.4.4 besteht der Verfügbarkeitsstest – der im operatorlosen Betrieb ohne laufende Betreuung oder Intervention durchzuführen ist – in der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Individualsoftware im Dauertest; er gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (00:00 bis 24:00 Uhr) eine vollständige Verfügbarkeit aller Funktionen der Individualsoftware von mindestens 99,9 % unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht wird und keine Fehlersituation öfter als einmal auftritt;

3.9.4.5 besteht der Softwarelizenzscan in dem vom AN vorrangig mittels beim AG eingesetzter Lizenzvermessungstools zu erbringenden Nachweis, dass (a) nur die vereinbarte Software verwendet wird und (b) die dafür erforderlichen Lizenzen in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Der AN hat das Ergebnis des Softwarelizenzscans dem AG in elektronischer Form so zu übergeben, dass der AG es in sein Lizenzmanagementsystem einpflegen kann.

3.9.5 Über den Abnahmetest hat der AN ein Protokoll zu verfassen. Auftretende Mängel sind darin samt mit dem AG vereinbarter Fristen zu ihrer Behebung festzuhalten und vom AN unverzüglich, jedenfalls aber fristgerecht, zu beheben. Nach Abschluss der Mängelbehebung ist der Abnahmetest zu wiederholen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Mängel, die keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit (inkl. Sicherheit), Leistung und Verfügbarkeit verursachen (zB Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske, Fehler in der Dokumentation). Die Vereinbarung von Mängelbehebungsfristen entbindet den AN nicht von der Erfüllung vertraglich vereinbarter Fristen und Termine sowie von diesbezüglichen Verzugsfolgen.

### **3.10 Endabnahme**

3.10.1 Nach der Fertigstellungsanzeige und, soweit der AG eine Abnahme verlangt hat, dem erfolgreichen Abschluss des Abnahmetests entscheidet der AG über die Endabnahme der Individualsoftware. Sie gilt – unabhängig von einer vorherigen Benützung der Individualsoftware durch den AG – erst mit entsprechender schriftlicher Bestätigung des AG als erfolgt.

3.10.2 Der AG darf die Endabnahme jedoch nur verweigern, wenn

3.10.2.1 die vertraglichen Voraussetzungen für die Endabnahme oder für die Fertigstellungsanzeige nicht vorliegen;

3.10.2.2 die Software Mängel aufweist; oder

3.10.2.3 die Dokumentation oder der Source-Code dem AG nicht vollständig und vertragskonform übergeben wurden.

3.10.3 Mit der Endabnahme gehen das Eigentum und die Gefahr auf den AG über; Eigentumsvorbehalte des AN sind unwirksam.

3.10.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart,

3.10.4.1 sind dem AN gesetzte Leistungsfristen im Zusammenhang mit der Herstellung von Individualsoftware so zu verstehen, dass innerhalb der Frist die Endabnahme erreicht werden muss;

3.10.4.2 entsteht der Entgeltanspruch des AN erst mit der Endabnahme.

### **3.11 Gewährleistung und Garantie**

3.11.1 Im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs beginnen die Gewährleistungsfrist und die Frist einer allenfalls mit dem AN vereinbarten Garantie zu laufen.

3.11.2 Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung verlängert sich mit außergerichtlicher Geltendmachung binnen offener Frist für die geltend gemachten Mängel einmalig um ein Jahr.

3.11.3 Mängelbehebungsarbeiten des AN unterbrechen sämtliche Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den betreffenden Mängeln (insbesondere Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz).

3.11.4 Wird durch einen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch der Software verhindert, verlängert die Geltendmachung dieses Mangels die Fristen auch für die anderen Teile der Software um die Zeit der Verhinderung.

3.11.5 Den AG trifft keine Pflicht oder Obliegenheit zur Mängelrüge; §§ 377, 378 UGB werden ausgeschlossen. Rügt der AG dennoch einen Mangel binnen zwei Jahren nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist, wird vermutet, dass der gerügte Mangel im Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden war.

3.11.6 Ist zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Mangels durch den AG dessen endgültige Behebung vorübergehend nicht möglich oder dem AG, insbesondere aus Rücksicht auf dessen laufenden Geschäftsbetrieb, nicht zumutbar, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung durch den AN verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss.

3.11.7 Bei Gefahr im Verzug ist der AG auch ohne vorherige Mitteilung an den AN berechtigt, Mängel – allenfalls auch vorerst bloß behelfsmäßig – im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

3.11.8 Ein Mangel ist jedenfalls dann nicht bloß geringfügig, wenn eine bedungene Eigenschaft fehlt oder der Mangel den Geschäftsbetrieb des AG beeinträchtigt.

### **3.12 Vorzeitige Beendigung**

3.12.1 Der AG ist auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 (vier) Wochen vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall vergütet der AG die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Maßgeblich hierfür ist der Fertigstellungsgrad entsprechend dem vereinbarten Zeitplan. Eine Abnahmefähigkeit der Leistungen ist nicht erforderlich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der AG erhält diesfalls sämtliche Rechte (insbesondere Nutzungsrechte wie unter Punkt 3.5 beschrieben) an sämtlichen bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachten und erstellten Leistungen des AN.

3.12.2 Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet und wurde für bereits abgeschlossene Projektphasen kein gesondertes Entgelt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, steht dem AN ein angemessenes Entgelt iSd § 1152 ABGB zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

### **3.13 Miete von Individualsoftware**

3.13.1 Die oben für den Kauf von Individualsoftware getroffenen Bestimmungen gelten auch für den Fall der Miete von Individualsoftware durch den AG, ausgenommen Punkt 3.10.3 (Übergang von Eigentum und Gefahr) und Punkt 3.11 (Gewährleistung und Garantie).

3.13.2 An die Stelle des Punktes 3.11 (Gewährleistung und Garantie) treten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 1096 ABGB und § 1117 ABGB; dabei sind die Punkte 3.11.6 bis 3.11.8 sinngemäß anwendbar. Eine Pflicht oder Obliegenheit des AG zur Mängelrüge (§§ 377, 378 UGB) ist jedenfalls ausgeschlossen.

3.13.3 Mit Zahlung des Mietentgelts hat der AG auch Anspruch auf Lieferung der jeweils verfügbaren neueren Versionen der Individualsoftware zu denselben Lieferbedingungen, zu denen die ursprüngliche Version geliefert wurde, wobei neuere Versionen nicht zu einer Einschränkung der Funktionalität der Individualsoftware führen dürfen. Der AG ist nicht verpflichtet, auf neuere Versionen umzusteigen.

3.13.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist das Mietverhältnis auf ein Jahr befristet und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses enden auch alle Lizenzrechte des AG; ein allenfalls hinterlegter Source-Code ist dem AN zurückzustellen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der AG jedoch weder bei Beendigung des Mietverhältnisses noch sonst bei Beendigung der Nutzung einer überlassenen Software verpflichtet, diese oder mitgelieferte Datenträger zurückzugeben oder zu vernichten.

-----

## 4 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR IT-DIENSTLEISTUNGEN

### 4.1 Anwendungsbereich

4.1.1 Für die Erbringung von Dienstleistungen (zB Beratung, Schulung, Unterstützung) auf dem Gebiet der Informationstechnologie und/oder der Telekommunikation („**IT-Dienstleistungen**“) durch den AN für den AG gelten die folgenden Bedingungen. Ausgenommen sind IT-Wartungsleistungen; für diese gelten die Besonderen Bedingungen für IT-Wartungsleistungen (AEB-IT Teil 2. Punkt 5).

4.1.2 Die Lieferung oder Herstellung von Software stellt keine Dienstleistung dar. Dafür gelten vielmehr die Besonderen Bedingungen für Standardsoftware bzw. für Individualsoftware.

### 4.2 Vertragsrecht

4.2.1 Die Erbringung der IT-Dienstleistungen erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zum AG wird nicht begründet; der AN hat sich ausschließlich eigener Hilfsmittel (PC, Mobiltelefon, Auto etc.) zu bedienen, seine Mitarbeiter unterliegen unabhängig vom Leistungsort ausschließlich der dienstlichen Aufsicht des AN, die Arbeitszeiten werden vom AN innerhalb der vertraglichen Vorgaben autonom festgelegt. Der AN ist daher selbst für die Erklärung und Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich. Betriebsmittel sowie etwaige IT-Berechtigungen werden dem AN nur ausnahmsweise und insoweit vom AG zur Verfügung gestellt, als dies wegen der IT-Sicherheit des voestalpine Konzerns oder für die Erbringung der Leistung des jeweiligen Einzelauftrags unbedingt erforderlich ist.

4.2.2 Ferner versichert der AN, dass

4.2.2.1 er über eine Steuernummer bei seinem zuständigen Finanzamt sowie eine steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verfügt und die entsprechenden Beiträge leistet;

4.2.2.2 ein gültiger Gewerbeschein und Auszug aus dem Handels- bzw. Gewereregister vorliegt.

4.2.2.3 er mit dem eingesetzten Personal gültige Arbeitsverträge abgeschlossen hat bzw. Leiharbeitspersonal ordnungsgemäß beim Arbeitskräfteüberlasser angemeldet ist;

4.2.2.4 zur Erfüllung der Leistungen nur Personal beschäftigt wird, das ordnungsgemäß zum zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet ist;

4.2.2.5 ausländisches Personal über gültige Arbeitsgenehmigungen und Aufenthaltsbewilligungen verfügt und die Beschäftigung in Österreich von AN mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat vor Arbeitsaufnahme ordnungsgemäß zur Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen (ZKO3/ZKO4) gemeldet wurde;

4.2.2.6 das bei einem Sozialversicherungsträger in einem anderen EU/EWR Mitgliedstaat oder einem Drittstaat (Zwischenabkommen) versicherte Personal im erforderlichen Umfang bei der jeweiligen Krankenkasse versichert ist (Personal von AN aus EU/EWR Mitgliedstaaten haben hierzu die Bescheinigung PD A1 vorzulegen);

4.2.2.7 die Sozialabgaben vollständig und rechtzeitig geleistet werden und Rückstände nicht bestehen;

4.2.2.8 er dem Personal eine angemessene Unterkunft zur Verfügung stellt, wenn diese nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren.

4.2.3 Der AN verpflichtet sich sämtliche aufgrund eines allfälligen Personaleinsatzes anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen zum Arbeitnehmerschutz und zur Ausländerbeschäftigung (insb. Ausländerbeschäftigungsgesetz, kurz „AuslBG“, und Fremdenpolizeigesetz, kurz „FPG“), die Gewerbeordnung (kurz „GewO“) und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes BGBl I 2018/32 idGF (kurz „LSD-BG“) für seine Mitarbeiter sowie für die Mitarbeiter seiner Subunternehmer einzuhalten; dies betrifft die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Vorschriften (bspw. Anspruch auf Mindestentgelt, Urlaub, Einhaltung der Arbeitszeit und Arbeitsruhe, etc.) und die formalen Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz (bspw. Meldepflichten gegenüber Behörden (Entsendemeldung etc.). Im Hinblick darauf, dass aufgrund der Bestimmungen des LSD-BG bestimmten Unterlagen, wie Meldeunterlagen [ZKO3/ZKO4], Lohnunterlagen, A1-Bescheinigung, Sozialversicherungsunterlagen und behördliche Genehmigungen, am Arbeitsplatz bereitzuhalten sind, verpflichtet sich der AN korrespondierend zu dieser Bereithaltungspflicht dem AG die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass das Personal des AN vor

der Arbeitsaufnahme bereits seine Einwilligung zur Übergabe oben genannter Unterlagen an den AG erteilt.

4.2.4 Der AN hat folgende Unterlagen auf Verlangen des AG vorzulegen:

4.2.4.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gebietskrankenkasse bzw. der jeweiligen zuständigen Krankenkasse;

4.2.4.2 Auskunft aus dem Gewereregister;

4.2.5 Der AN verpflichtet sich, den AG hinsichtlich sämtlicher Nachteile, die aus einer allfälligen Nichteinhaltung der mit einem allfälligen Personaleinsatz verbundenen Sicherheitsvorschriften und anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des LSD-BG, den Arbeitsschutzgesetzen, den Bestimmungen zur Ausländerbeschäftigung (insb. AuslBG und FPG), der Gewerbeordnung etc sowie einer allfälligen Nichtbeachtung der Abfuhrverpflichtung der Abzugssteuer resultieren, schad- und klaglos zu halten. Im Rahmen der gegenständlichen Verpflichtung trägt der AN überdies das potentielle Risiko, dass von österreichischen Behörden die diesem Vertragsverhältnis als Dienstleistungsvertrag zugrundeliegenden Leistungen in einen freien Dienstvertrag oder in eine Arbeitskräfteüberlassung umqualifiziert werden und haftet der AN für sämtliche damit allenfalls verbundenen Nachteile. Für einen solchen Fall wird festgehalten, dass die Honorarvereinbarung eine Bruttovereinbarung ist. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst auch sämtliche Kosten und Aufwendungen, die durch die Ermittlung eines potentiellen Haftungsrisikos im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verpflichtung des gegenständlichen Vertrages entstehen können (insb. auch die Rechtsverteidigungskosten des AG (freie Anwaltswahl)).

4.2.6 Soweit die IT-Dienstleistungen die Vornahme von Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtshandlungen auf Rechnung des AG zum Gegenstand haben, ist jedoch Auftragsrecht anzuwenden. Eine Bevollmächtigung des AN zum Handeln im Namen des AG erfolgt dabei nur ausnahmsweise durch ausdrückliche schriftliche Vollmacht.

### 4.3 Besondere Anforderungen an IT-Dienstleistungen

4.3.1 Als IT-Dienstleister ist der AN zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG verpflichtet. Insbesondere hat der AN

4.3.1.1 bei einer von ihm vorgeschlagenen Produktauswahl innerhalb der Vorgaben des AG jene Produkte vorzuschlagen, die den Interessen des AG bestmöglich entsprechen;

4.3.1.2 zu Entscheidungen und Vorgaben des AG auf damit verbundene Nachteile hinzuweisen (Warnpflicht) sowie auf mögliche Alternativen, wenn solche den Interessen des AG potentiell besser entsprechen;

4.3.1.3 seine Leistungen zügig, zielorientiert und kosteneffizient zu erbringen.

### 4.4 Projektmanagement, Berichtspflichten

4.4.1 Von AG und AN ist eine Projektorganisation bestehend aus den Projektleitern von AG und AN einzurichten.

4.4.2 Der AN hat dem AG spätestens bei Vertragsbeginn einen Projektleiter namhaft zu machen, der dem AG über sämtliche Projektphasen als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und der vom AN nur aus wichtigem Grund oder auf Verlangen des AG (Punkt Allgemeiner Teil 12.3) ausgetauscht werden darf. Der Projektleiter des AN hat insbesondere

4.4.2.1 eine Projektdokumentation zu führen, in der die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung) definiert sind;

4.4.2.2 einen Projektplan in ausreichender Detaillierung (mit Angabe der Function Points oder ähnlicher Leistungseinheiten) zu erstellen und in kritischen Projektphasen wöchentlich, sonst vierzehntägig auf den aktuellen Stand zu bringen sowie samt SOLL/IST-Vergleich zu übermitteln.

4.4.3 Unbeschadet besonders vereinbarter Berichtspflichten hat der AN auf Verlangen des AG jederzeit über den aktuellen Stand der Arbeiten detailliert zu berichten.

### 4.5 Erfüllungsort

4.5.1 Wurde der Ort der Leistungserbringung nicht ausdrücklich vereinbart, sind die IT-Dienstleistungen am Sitz des AG zu erbringen, falls sich aus der Natur der Dienstleistungen nichts anderes ergibt.

## 5 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR IT-WARTUNGSLEISTUNGEN

### 5.1 Anwendungsbereich

5.1.1 Für die laufende Wartung von Hard- und/oder Software während deren Nutzung durch den AG gelten die folgenden Bedingungen.

5.1.2 Die Mängelbehebung durch den Hersteller, Lieferanten oder sonstigen Überlasser der Hard- bzw. Software im Rahmen der Gewährleistung und/oder Garantie bzw. eines aufrechten Mietverhältnisses stellt keine Wartung dar. Für sie gelten vielmehr die jeweiligen Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen bzw. § 1096 ABGB.

### 5.2 Vertragsrecht

5.2.1 Bei der Erbringung der einzelnen Wartungsleistungen schuldet der AN idR einen bestimmten Erfolg (siehe insbesondere 5.3.2.2 bis 5.3.2.6); grundsätzlich ist daher Werkvertragsrecht anzuwenden.

5.2.2 Soweit vom AN im Rahmen der Wartung Rechtsgeschäfte oder sonstige Rechtshandlungen auf Rechnung des AG vorzunehmen sind, ist jedoch Auftragsrecht anzuwenden. Eine Bevollmächtigung des AN zum Handeln im Namen des AG erfolgt dabei nur ausnahmsweise durch ausdrückliche schriftliche Vollmacht.

5.2.3 Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zum AG wird jedenfalls nicht begründet; der AN hat sich ausschließlich eigener Hilfsmittel (PC, Mobiltelefon, Auto etc.) zu bedienen, seine Mitarbeiter unterliegen unabhängig vom Leistungsort ausschließlich der dienstlichen Aufsicht des AN, die Arbeitszeiten werden vom AN innerhalb der vertraglichen Vorgaben autonom festgelegt. Der AN ist daher selbst für die Erklärung und Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich. Betriebsmittel sowie etwaige IT-Berechtigungen werden dem AN nur ausnahmsweise und insoweit vom AG zur Verfügung gestellt, als dies wegen der IT-Sicherheit des voestalpine Konzerns oder für die Erbringung der Leistung des jeweiligen Einzelauftrags unbedingt erforderlich ist.

### 5.3 Umfang der Wartung

5.3.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der AN zur Vollwartung verpflichtet. Er hat daher alle Leistungen zu erbringen, die zur Erhaltung und nach Möglichkeit auch Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Wartungsgegenstandes und seiner Gebrauchstauglichkeit für den AG – auch im Zusammenhang mit dessen jeweiligen anderen Systemen, Anlagen und Programmen – erforderlich oder zweckmäßig sind, soweit diese Leistungen nicht in einer Kompletterneuerung der Hardware bzw. Software („major release“ mit neuer Hauptversionsnummer) bestehen.

5.3.2 Dazu gehören insbesondere:

5.3.2.1 Die regelmäßige Überprüfung des Wartungsgegenstandes (soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, zumindest monatlich);

5.3.2.2 die Diagnose und Behebung von Störungen und Fehlern unabhängig von deren Ursache;

5.3.2.3 Vorsorgemaßnahmen zur Datensicherheit (die regelmäßige Anfertigung von Sicherungskopien jedoch nur bei besonderer Vereinbarung);

5.3.2.4 bei Hardware (a) deren (auch vorbeugende) Wartung und Instandhaltung, einschließlich der Ergänzung von Betriebsstoffen und Verschleißteilen, sowie (b) die Wiederinstandsetzung durch Reparatur oder Austausch defekter Einzelteile (soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch neue Standardteile);

5.3.2.5 bei Software (a) deren (auch vorbeugende) Wartung und Instandhaltung, einschließlich des Einpielens aller Fehlerkorrekturen und Updates, (b) die Bereitstellung und das Einspielen verfügbarer Programmverbesserungen (Upgrades etc.), (c) die Anpassung der Software an neue gesetzliche Rahmenbedingungen, neue kommerzielle oder IT-Standards und/oder zur Herstellung der Kompatibilität mit neuer Hard- oder Software (einschließlich Individualsoftware) des AG, einschließlich der Herstellung der jeweiligen Schnittstellen, (d) die Wiederherstellung der Software im Fall der Beschädigung oder Vernichtung, (e) die laufende Aktualisierung an den AG übergebener oder hinterlegter Source-Codes innerhalb von maximal zwei Monaten nach deren Änderung und (f) soweit notwendig oder zweckmäßig, die Einweisung der Mitarbeiter des AG in neue Programmversionen;

5.3.2.6 die Aktualisierung der Dokumentation des Wartungsgegenstandes;

5.3.2.7 die Berichterstattung an den AG betreffend Störungen und erbrachte Wartungsleistungen;

5.3.2.8 die Beratung des AG in Bezug auf den Wartungsgegenstand und dessen Einsatz;

5.3.2.9 die Information des AG über verfügbare neue Versionen oder Geräte, die für den AG von Interesse sein können;

5.3.2.10 die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Wartung ausgetauschten Verschleißteile und Systemkomponenten, so dass etwaige auf ihnen befindliche Daten des AG unwiederbringlich vernichtet oder gelöscht werden. Die vollständige Löschung und/oder Vernichtung der Daten ist dem AG auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

### 5.4 Callcenter, Wartungsbereitschaft

5.4.1 Der AN hat dem AG zwecks Kontaktaufnahme in Bezug auf die Wartungsleistungen eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben („Callcenter“).

5.4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss über das Callcenter an 7 Tagen die Woche 24 Stunden pro Tag jeweils mindestens ein Spezialist des AN für den AG und sämtliche Nutzer des Wartungsgegenstandes erreichbar sein („Wartungsbereitschaft“).

### 5.5 Diagnose und Behebung von Störungen und Fehlern

5.5.1 Die Diagnose und Behebung von Störungen und Fehlern kann, soweit ausreichend, durch telefonische Beratung und Unterstützung und/oder per Fernwartung erfolgen, ansonsten ohne zusätzliche Kosten für den AG durch Einsatz eines Spezialisten des AN vor Ort.

5.5.2 Bei Störungen oder Fehlern im Umfeld des Wartungsgegenstandes, die mit dem Wartungsgegenstand in Zusammenhang stehen können, ist der AN zunächst verpflichtet, die Ursache im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen der anderen Komponenten zu lokalisieren. Liegt die Ursache im Bereich des Wartungsgegenstandes, ist der AN zur Behebung verpflichtet. Liegt sie im Bereich anderer Komponenten, hat er an der Behebung, soweit erforderlich, unterstützend mitzuwirken; in diesem Fall gilt lediglich die vereinbarte Reaktions-, nicht aber eine bestimmte Behebungszeit.

### 5.6 Reaktions- und Behebungszeiten

5.6.1 „Reaktionszeit“ ist die Zeitspanne von der ersten Kontaktaufnahme des AG oder des Nutzers mit dem Callcenter (oder dem Versuch einer solchen) bis zum Beginn der Bearbeitung der Anfrage durch einen fachlich dafür qualifizierten Mitarbeiter des AN.

5.6.2 „Behebungszeit“ ist die Zeitspanne vom Beginn der Reaktionszeit bis zum Abschluss der Behebung.

5.6.3 Bei der Diagnose und Behebung von Störungen und Fehlern hat der AN die vereinbarten Reaktions- und Behebungszeiten einzuhalten. Mangels Vereinbarung gelten nachstehende Reaktions- und Behebungszeiten:

	Fehlerklasse 1	Fehlerklasse 2	Fehlerklasse 3
Reaktionszeiten	30 Minuten	60 Minuten	240 Minuten
Behebungszeiten	60 Minuten	600 Minuten	24 Stunden

5.6.4 „Fehlerklasse 1“ liegt vor, wenn die Funktionsfähigkeit wesentlicher Leistungsmerkmale nicht gegeben oder erheblich eingeschränkt ist.

5.6.5 „Fehlerklasse 2“ liegt vor, wenn ein Fehler die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nur unerheblich einschränkt.

5.6.6 „Fehlerklasse 3“ liegt vor, wenn ein Fehler keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems verursacht (zB Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske, Fehler in der Dokumentation).

5.6.7 Besteht über die Zuordnung zu den Fehlerklassen kein Einvernehmen, entscheidet darüber der AG nach billigem Ermessen.

5.6.8 Wurde die Wartungsbereitschaft des AN durch ausdrückliche Vereinbarung auf bestimmte Wochentage und/oder Tageszeiten eingeschränkt, wird der Fortlauf der Reaktions- und Behebungszeiten während der außerhalb der Wartungsbereitschaft liegenden Zeiten nur in Fällen der Fehlerklassen 2 und 3 gehemmt.

### 5.7 Vertragsstrafen

5.7.1 Bei Überschreitung der vereinbarten Reaktions- oder Behebungszeiten oder einer allenfalls vereinbarten maximalen Ausfallszeit

hat der AN dem AG – unbeschadet sonstiger Rechte des AG – jeweils eine Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar pro begonnenen 12 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der jeweiligen Fristüberschreitung, (a) bei Überschreitung der Reaktions- und/oder Behebungszeit in Höhe von 5 % und (b) bei Überschreitung der maximalen Ausfallszeit in Höhe von 15 % der monatlichen Netto-Wartungsgebühr, jedoch insgesamt pro Monat nicht mehr als 100 % der monatlichen Netto-Wartungsgebühr.

5.7.2 Als „Ausfallzeit“ gilt dabei, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Gesamtzeit, innerhalb welcher der Wartungsgegenstand dem AG während eines Kalendermonats nicht uneingeschränkt funktionsfähig zur Verfügung steht, dh in der er eine Störung oder einen Fehler der Fehlerklassen 1 oder 2 aufweist.

## **5.8 Wartungszeiten und Wartungsfenster**

5.8.1 Der AN hat seine Wartungsarbeiten – soweit anwendbar, unter Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Behebungszeiten – so zu erbringen, dass die betrieblichen Abläufe des AG dadurch möglichst wenig beeinträchtigt werden.

5.8.2 Der AG kann zu diesem Zweck gewisse Zeiten (zB jeden Sonntag von 7:00 bis 8:00 Uhr) festlegen, zu denen Wartungsarbeiten, welche die betrieblichen Abläufe des AG beeinträchtigen können, bevorzugt durchzuführen sind („Wartungsfenster“). Außerhalb solcher Wartungsfenster darf der AN derartige Arbeiten nur bei zwingender Notwendigkeit durchführen (wozu auch die Einhaltung vereinbarter Reaktions- und Behebungszeiten gehört, soweit der AG nicht auf deren Einhaltung verzichtet).

5.8.3 Planbare Wartungsarbeiten, die eine massive Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe des AG zur Folge haben können (zB Versionswechsel), dürfen nur nach Terminvereinbarung mit dem AG durchgeführt werden.

## **5.9 Aktualisierung von Software**

5.9.1 Der AN räumt dem AG an allen im Rahmen der Wartung vorgenommenen Aktualisierungen, Anpassungen oder Ergänzungen der Software mit deren Lieferung dieselben Nutzungsrechte ein, wie sie dem AG an der betreffenden Software nach dem der Überlassung der Software zugrundeliegenden Vertrag zukommen. Neuere Versionen dürfen nicht zu einer Einschränkung der Funktionalität führen.

5.9.2 Der AN hat den AG von der bevorstehenden Installation wesentlicher Upgrades oder neuer Versionen der Software rechtzeitig zu informieren. Lehnt der AG die Installation ab, hat der AN die Software ohne eine solche Installation in vollem Umfang weiter zu warten, den AG aber darauf hinzuweisen, sollten sich aus der Unterlassung der Installation negative Folgen für die Nutzbarkeit oder Sicherheit der Software ergeben.

5.9.3 Der AN hält jedenfalls die Wartung der aktuellen Version, die gerade veröffentlicht wurde, und die Wartung der letzten beiden Versionen aufrecht.

## **5.10 Aktualisierung der Dokumentation**

5.10.1 Die Aktualisierung der Dokumentation des Wartungsgegenstandes hat insbesondere zu erfolgen:

5.10.1.1 bei jeder Änderung des Wartungsgegenstandes durch den AN;

5.10.1.2 sobald zu Standardkomponenten aktuellere Handbücher und/oder Online-Hilfen verfügbar werden, durch deren Lieferung.

## **5.11 Wartungsbericht**

5.11.1 Der AN hat einen Wartungsbericht zu führen und zur jederzeitigen Einsicht durch den AG bereitzuhalten, in dem zumindest folgende Daten vermerkt werden:

5.11.1.1 jede im Callcenter eingehende Meldung oder Anfrage samt Zeitpunkt;

5.11.1.2 bei Meldungen und Anfragen betreffend Störungen und Fehler (a) den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung, (b) die Bearbeitungs- und Behebungsmaßnahmen, (c) den Zeitpunkt des Abschlusses der Behebung, (d) den Umfang und die Dauer des Ausfalls, (e) die Ursache der Störung bzw. des Fehlers und (f) die Fehlerklasse (g) die Reaktions- und Behebungszeit;

5.11.1.3 alle sonstigen Wartungshandlungen samt Zeitraum;

5.11.1.4 Ausfallszeiten;

5.11.1.5 jede Änderung des Versionsstandes von Software bzw. jeden Austausch von Hardware;

5.11.1.6 Fehlermeldungen von Hardware oder Software (sofern dokumentiert verfügbar);

5.11.1.7 bei Verlangen durch den AG und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Namen der beteiligten Mitarbeiter des AN samt Tätigkeitszeiträumen.

5.11.2 Auf Basis des Wartungsberichts hat der AN dem AG schriftlich einen monatlichen Kurzbericht mit vorgeschlagenen Maßnahmen zu übersenden.

## **5.12 Wartungsgebühr**

5.12.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst die vereinbarte Wartungsgebühr als Pauschale sämtliche Wartungsleistungen, zu denen sich der AN verpflichtet hat, einschließlich aller Arbeitszeiten, Spesen und Materialkosten (zB für Ersatz- und Verschleißteile) und insbesondere einschließlich der Lizenzgebühren für alle im Rahmen der Wartung vorgenommenen Softwareaktualisierungen.

5.12.2 Die Wartungsgebühr ist jeweils monatlich im Nachhinein abzurechnen.

-----

## 6 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR CLOUD SERVICES

### 6.1 Anwendungsbereich

6.1.1 Für die Bereitstellung von IT-Infrastruktur wie beispielsweise Speicherplatz, Rechenleistung oder Anwendungssoftware über das Internet („Cloud Services“) durch den AN für den AG gelten die folgenden Bedingungen.

6.1.2 Verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG zur Herstellung einer bestimmten Cloud Service Lösung, sind insoweit ergänzend die Besonderen Bedingungen für Individualsoftware sinngemäß anzuwenden.

### 6.2 Vertragsrecht

6.2.1 Auf die Bereitstellung der Cloud Services ist Mietrecht anzuwenden.

### 6.3 Besondere Anforderungen an Cloud Services

6.3.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart,

6.3.1.1 müssen sich der Server und die in der Cloud gespeicherten Daten, einschließlich der Sicherungskopien, stets auf einer geeigneten IT-Infrastruktur des AN an einem Ort innerhalb der Europäischen Union befinden, der vom AG ausdrücklich schriftlich autorisiert sein muss und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG verlegt werden darf;

6.3.1.2 darf jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union erfolgen;

6.3.1.3 dürfen – bei sonstiger Schad- und Klagelöschung des AG durch den AN – durch den Ort der physischen IT-Infrastruktur des AN keine (digitale) Betriebsstätte des AG begründet werden und aus der Benutzung der Cloud Services auch keine anderen steuer- und/oder abgabenrechtlichen Folgen für den AG entstehen;

6.3.1.4 müssen die Daten des AG durch geeignete Maßnahmen vor Verlust und unbefugtem Zugriff geschützt werden, insbesondere (a) sind alle Daten und der gesamte Datenverkehr zu verschlüsseln und die Mittel zur Entschlüsselung müssen ausschließlich dem AG zur Verfügung stehen, (b) darf der Datenverlust bei einem Systemausfall maximal die in der letzten Stunde vor dem Systemausfall verarbeiteten Daten umfassen („Recovery Point Objective“) und (c) hat der AN den AG unverzüglich zu informieren, wenn in seinem Unternehmen Erhebungen oder Untersuchungen von Behörden oder anderen öffentlichen Stellen oder Lizenzaudits von Softwareherstellern vorgenommen werden, bei denen Daten des AG eingesehen werden können;

6.3.1.5 muss der AN während der Vertragsdauer die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Cloud Services gewährleisten, wobei (a) die zeitliche Verfügbarkeit 99,9% pro Kalendermonat nicht unterschreiten („Mindestverfügbarkeit“) und (b) die Anlaufzeit nach einer Serviceunterbrechung eine Stunde nicht überschreiten darf („Recovery Time Objective“);

6.3.1.6 muss der AN dem AG einen Zugang zu den Cloud Services mit einer Bandbreite von mindestens 1 Gbit gewähren;

6.3.1.7 hat der AN die Interoperabilität der Cloud Services mit den vom AG dem AN bekanntgegebenen anderen relevanten Systemen und Anlagen des AG und/oder des voestalpine-Konzerns sicherzustellen.

6.3.2 Bei Verwendung eines vom AG nicht autorisierten Orts für seine IT-Infrastruktur sowie bei Verfehlung von Mindestverfügbarkeit, Recovery Point Objective oder Recovery Time Objective hat der AN dem AG – unbeschadet sonstiger Rechte des AG – jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der jährlichen Nettogebühr für das Cloud Service, jedoch mindestens € 5.000 und höchstens € 50.000, pro Verstoß zu zahlen.

### 6.4 Rechte an den Daten

6.4.1 Alle Rechte an den im Zusammenhang mit den Cloud Services verarbeiteten oder entstandenen Daten sowie Folgedaten stehen ausschließlich dem AG zu. Der AN darf zu anderen Zwecken als zur Erbringung der Cloud Services weder selbst darauf zugreifen oder sie verwenden noch einen Zugriff oder eine Verwendung durch Dritte gestatten oder ermöglichen.

6.4.2 Jede weitergehende Verwendung der Daten, einschließlich ihrer Auswertung in anonymisierter Form, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

### 6.5 Zugriffsberechtigungen

6.5.1 Der AG darf die Cloud Services im Rahmen der Nutzungsbedingungen von seinen Mitarbeitern, Partnern, Kunden,

Lieferanten und/oder Beratern und/oder entsprechenden Personen anderer Unternehmen des voestalpine-Konzerns nutzen lassen.

6.5.2 Die jeweiligen Zugriffsberechtigungen und die vorzusehenden Sicherungsmaßnahmen gibt der AG dem AN von Zeit zu Zeit bekannt.

### 6.6 Sicherheitsvorkehrungen

6.6.1 Der AN hat dem AG seine Sicherheitsrichtlinien spätestens bei Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen und Änderungen derselben unverzüglich mitzuteilen. Er hat dem AG einen Ansprechpartner zum Thema IT-Sicherheit zu benennen.

6.6.2 Der AN hat den AG von jedem (a) Verstoß gegen die Sicherheitsrichtlinien, (b) Datenverlust und/oder (c) unbefugten Zugriff unverzüglich zu informieren, soweit davon Daten des AG betroffen sein können, und dem AG gleichzeitig die vom AN ergriffenen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr, zur Wiedererlangung verlorener Daten sowie zur Vermeidung künftiger Beeinträchtigungen mitzuteilen.

6.6.3 Der AN hat Log-Protokolle von allen Daten und Anwendungen für den AG anzufertigen. Erforderliche und sinnvolle Log-Protokolle hat der AN dem AG bereits vor Aufnahme der Cloud Services vorzuschlagen, mit dem AG abzustimmen und dabei Änderungswünsche des AG umzusetzen; bei neuen technischen Entwicklungen hat der AN dem AG Änderungen vorzuschlagen. Die angefertigten Log-Protokolle hat der AN

6.6.3.1 während der Vertragsdauer regelmäßig zu überprüfen und bei Auffälligkeiten und Sicherheitsvorfällen den AG umgehend zu informieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6.6.3.2 während der Vertragsdauer und - vorbehaltlich allenfalls abweichender datenschutzrechtlicher Vereinbarungen - ein Jahr darüber hinaus bzw. gesetzlich zwingend erforderliche Log-Protokolle für die gesetzliche Mindestdauer, für den AG abrufbereit aufzubewahren und (a) ihm auf Verlangen auszuhändigen sowie (b) ihn betreffend die Log-Protokolle zu unterstützen und auf sein Verlangen Nachforschungen und Überprüfungen betreffend die Log-Protokolle vorzunehmen.

6.6.4 Der AN hat sich in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Cloud Services nach ISO 27018 oder ISO 27001 zu zertifizieren und die Zertifizierung während der gesamten Laufzeit aufrecht zu halten.

6.6.5 Darüber hinaus sind vom AN die Bestimmungen der ergänzend abgeschlossenen Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

### 6.7 Störungen und Fehler

6.7.1 Unbeschadet der vereinbarten Mindestverfügbarkeit hat der AN den AG unverzüglich zu warnen, wenn ein Kapazitätsabfall, eine Beeinträchtigung der Rechen- und/oder Übertragungsgeschwindigkeit oder eine sonstige Einschränkung der Verfügbarkeit der Cloud Services droht, und sofort geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit einzuleiten.

6.7.2 Vom AG gemeldete Störungen und Fehler hat der AN jedenfalls, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Einschränkung auf bestimmte Geschäftszeiten binnen 30 Minuten fachlich qualifiziert zu bearbeiten (Reaktionszeit) und binnen einer Stunde zu beheben (Behebungszeit).

### 6.8 Beendigung der Cloud Services

6.8.1 Bei Cloud Services ist eine Kündigung des Vertrages durch den AN nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten möglich.

6.8.2 Über das Vertragsende hinaus hat der AN

6.8.2.1 den AG, soweit erforderlich, bei der Entschlüsselung der verschlüsselten Daten zu unterstützen; und

6.8.2.2 (in Übereinstimmung mit den Regelungen in einer allenfalls abgeschlossenen Auftragsverarbeitervereinbarung) alle Daten des AG für höchstens 3 Monate nach Vertragsbeendigung aufzubewahren, bis der AG über ihre Löschung oder Portierung entscheidet. Falls vom AG innerhalb dieser Frist verlangt, hat der AN die Daten unverzüglich an eine vom AG genannte Person oder Institution in einem für den AG unbeschränkt verwendungsfähigen und abänderbaren Format zu übertragen oder einen Zugriff zur Verfügung zu stellen („Portierung“).

6.8.3 Der AN hat sämtliche Daten des AG, gleich ob diese in elektronischer oder nicht elektronischer Form aufbewahrt werden, gleich ob sich diese beim AN oder bei einem Subunternehmer des AN befinden und auf welcher Infrastruktur, einschließlich aller Sicherungskopien, vollständig zu löschen, sobald der AG dies verlangt oder eine vom AG



verlangte Portierung der Daten abgeschlossen ist, spätestens aber mit Ablauf der oben genannten Aufbewahrungsfrist, und dem AG binnen 5 Tagen nach vollständiger Löschung eine schriftliche Bestätigung darüber zu übermitteln.

6.8.4 Die Erfüllung dieser nachvertraglichen Pflichten des AN ist mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten; ein gesondertes Entgelt hierfür steht dem AN nicht zu.

-----